



Richtlinie für die Ausstellung von allgemeinen (nichtpräferenziellen) Ursprungszeugnissen und dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen

 **Bundesministerium
Finanzen**

Approbiert vom Bundesministerium für Finanzen
als Aufsichtsbehörde.
Geschäftszahl: 2026-0.147.364
Stand: Februar 2026

Inhaltsverzeichnis¹

I.	Einführung.....	2
a)	Ursprungszeugnisse besitzen Urkundencharakter	2
b)	Befugnisse der Wirtschaftskammern.....	2
c)	Rechtsgrundlagen	3
II.	Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs	6
a)	Ursprungsbestimmung	6
b)	Sonderfälle der Ursprungsbestimmung	7
c)	Bestimmung des Ursprungslandes durch die Arbeitsgruppe „Ursprung“	8
III.	Örtliche Zuständigkeit	8
IV.	Verwendung der Ursprungszeugnisse	9
V.	Formen der Antragstellung	9
a)	Papierform	9
b)	Elektronisch, bei gleichzeitiger Übermittlung der erforderlichen Nachweise	10
c)	Ermächtigter Einreicher	11
VI.	Vertretungen.....	12
VII.	Hinweise zum Ausfüllen der Ursprungszeugnisse	13
VIII.	Bestätigung des Ursprungszeugnisses.....	14
IX.	Erforderliche Nachweise	15
X.	Andere Bescheinigungen	16
XI.	Wirtschaftskammern in Österreich	17
a)	Örtlich zuständige Wirtschaftskammern	17
b)	Verschwiegenheitsverpflichtung	17
c)	Aufbewahrungsfrist von Unterlagen	17
d)	Gebühren	17
e)	Datenschutz	17
Anhang I	Muster des Ursprungszeugnisses - Original	18
Anhang II	Muster der Durchschrift - Kopie	19
Anhang III	a) Muster des Antragsformulars.....	20
Anhang III	b) Muster des Antragsformulars - Rückseite	21
Anhang IV	a) Muster des Formulars für den Ausdruck des e-UZ - Original.....	22
Anhang IV	b) Muster des Formulars für den Ausdruck des e-UZ - Kopie	23
Anhang V	Vorschlag für eine formlose Ursprungserklärung (DE)	24
Anhang V	Vorschlag für eine formlose Ursprungserklärung (EN)	25
Anhang VI	Vereinbarung elektronische Antragstellung mit Vorlage der Nachweise.....	26
Anhang VII	Auskunftsbogen für die Vereinbarung gemäß Anhang VI	30
Anhang VIII	Vereinbarung Ermächtigter Einreicher.....	32
Anhang IX	Auskunftsbogen für die Vereinbarung gemäß Anhang VIII.....	36

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifisch differenzierende Formulierungen verzichtet. Die in dieser Veröffentlichung verwendete männliche Form gilt im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter gleichermaßen.

I. Einführung

Die Feststellung des nichtpräferenziellen Ursprungs und sein Nachweis durch das Ursprungszeugnis sind im Wesentlichen außenwirtschaftsrechtlich bzw. handelspolitisch begründet. Häufig ist die Zulässigkeit der Einfuhr im Zielland von der Vorlage eines solchen Ursprungszeugnisses abhängig. Auch als Instrument der mengenmäßigen Regulierung von Warenströmen wird das Ursprungszeugnis im Rahmen der Zollabwicklung in den Zielländern benötigt. In nicht wenigen Fällen hängt die Erhebung von Schutzmaßnahmen gegen unerlaubte Handelspraktiken (z.B. Antidumping- oder Antisubventionszöllen) von der Vorlage des Ursprungszeugnisses ab. Das Ursprungszeugnis ist grundlegend verknüpft mit den Einfuhrbestimmungen des Ziellandes der Ware. Daneben werden Ursprungszeugnisse auch zur Erfüllung von vertragsrechtlichen Vereinbarungen, häufig auch als Voraussetzung von Zahlungsgarantien (z.B. Zahlung gegen Akkreditiv), verwendet.

Der nichtpräferenzielle Ursprung muss vom präferenziellen Ursprung unterschieden werden, letzterer kann nur innerhalb der Regelungen von Handelsabkommen angewendet werden und muss die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

Das Ursprungszeugnis dokumentiert den allgemeinen, nichtpräferenziellen Ursprung der Ware und wird auf Antrag ausgestellt.

a) Ursprungszeugnisse besitzen Urkundencharakter

Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden. Wer schuldhaft bewirkt, dass unrichtige Angaben in einem Ursprungszeugnis bescheinigt werden, oder wer schuldhaft falsche Ursprungszeugnisse gebraucht, kann sich einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen. Für alle Schäden, die aus vorsätzlich oder fahrlässig gemachten unrichtigen Angaben entstehen, haftet der Antragsteller bzw. die unterzeichnende(n) Person(en) gegebenenfalls auch zivilrechtlich. Unbeschadet strafrechtlicher Folgen kann einem Antragsteller, der falsche Angaben zur Erlangung eines Ursprungszeugnisses tätigt, ein Ursprungszeugnis verfälscht, falsche oder verfälschte Ursprungszeugnisse verwendet, die Ausstellung von Ursprungszeugnissen verweigert werden.

b) Befugnisse der Wirtschaftskammern

(1) Allgemeine Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden. Die Ausstellung dieser Urkunden wurde in Österreich durch das Wirtschaftskammergesetz 1998 § 20 - BGBl. I Nr. 103/1998 i.d.g.F. den Wirtschaftskammern übertragen. In der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages unterliegen die Wirtschaftskammern² den Weisungen der Aufsichtsbehörde, dem Bundesministerium für Finanzen (BMF).

(2) Die Befugnis zur Ausstellung wurde generell durch die Internationale Konvention vom 03.11.1923 zur Vereinfachung der Zollformalitäten, Artikel 11 Absatz 2, BGBl. Nr. 85/1925, anerkannt (Genfer-Konvention).

(3) Kyoto-Konvention vom 18.05.1973 über die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren, Anhang D2, Norm 9, sowie die revidierte Kyoto-Konvention, Anhang K, Kapitel 2, Norm 9, deren Vertragspartner Österreich seit dem 30.4.2004 ist.

(4) Die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Amtsblatt L 269), die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28.06.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24.11.2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (beide Amtsblatt L 343) die subsidiär Anwendung finden.

(5) Die Rahmenrichtlinien von Eurochambres, der Vereinigung Europäischer Industrie- und Handelskammern, i.d.g.F. die auf Basis der revidierten Kyoto Konvention, Anhang K, Kapitel 2, Norm 9 erstellt wurden, werden für die Beurteilung des Ursprungs und die Ausstellung von allgemeinen Ursprungszeugnissen herangezogen.

² Die örtlich zuständigen Wirtschaftskammern in Österreich sind im Kapitel XI. abgebildet.

c) Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen des Zollkodex der Union (UZK) und der Delegierten Verordnung (UZK-DA):

- **Zollkodex der Union VO (EU) 952/2013 (DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/1934 DER KOMMISSION vom 30. Juli 2021 - ABI Nr. L 396 Amtsblatt der Europäischen Union vom 10.11.2021)**

Artikel 60 Ursprungserwerb

(1) Waren, die in einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, gelten als Ursprungswaren dieses Landes oder Gebiets.

(2) Waren, an deren Herstellung mehr als ein Land oder Gebiet beteiligt ist, gelten als Ursprungswaren des Landes oder Gebiets, in dem sie der letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen wurde und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Artikel 61 Ursprungsnachweis

(1) Wenn in der Zolldanmeldung aufgrund zollrechtlicher Vorschriften ein Ursprung angegeben wird, können die Zollbehörden vom Anmelder einen Ursprungsnachweis für die Waren verlangen.

(2) Wenn aufgrund zollrechtlicher oder anderer Unionsvorschriften zu bestimmten Bereichen Ursprungsnachweise für Waren vorgelegt werden, können die Zollbehörden bei begründeten Zweifeln weitere Nachweise verlangen, die notwendig sind, um zu gewährleisten, dass die Ursprungsangaben den einschlägigen Unionsvorschriften entsprechen.

(3) Wenn dies für Zwecke des Handels erforderlich ist, kann gemäß den im Bestimmungsland oder -gebiet geltenden Ursprungsregeln oder einer anderen Methode zur Feststellung des Landes, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt oder ihrer letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden, ein Ursprungsnachweis in der Union ausgestellt werden.

- **Delegierte Verordnung VO (EU) 2015/2446**

Artikel 31 In einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnene oder hergestellte Waren (Artikel 60 Absatz 1 des Zollkodex)

Als Waren, die in einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, gelten:

- a) in diesem Land oder Gebiet gewonnene mineralische Erzeugnisse;
- b) dort angebaute und geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
- e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Erzeugnisse, die von in diesem Land oder Gebiet registrierten und die Flagge dieses Landes oder Gebietes führenden Schiffen aus dem Meer außerhalb der Hoheitsgewässer eines Landes gewonnen wurden;
- g) Waren, die an Bord von Fabriksschiffen aus unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen, die ihren Ursprung in diesem Land oder Gebiet haben, gewonnen oder hergestellt worden sind, sofern die Fabriksschiffe in diesem Land oder Gebiet ins Schiffsregister eingetragen sind und die Flagge dieses Landes oder Gebietes führen;
- h) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb von Hoheitsgewässern gewonnene Erzeugnisse, sofern dieses Land oder Gebiet zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Meeresboden oder Meeresuntergrund ausübt;
- i) Abfälle und Reste, die bei Herstellungsvorgängen anfallen, und Altwaren, sofern sie dort gesammelt worden sind und nur zur Rückgewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- j) dort ausschließlich aus Erzeugnissen gemäß den Buchstaben a bis i hergestellte Waren.

Artikel 32
Waren, an deren Herstellung mehr als ein Land oder Gebiet beteiligt ist
(Artikel 60 Absatz 2 des Zollkodex)

In Anhang 22-01 aufgeführte Waren gelten als Waren, die ihrer letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung, die zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt, in dem Land oder Gebiet unterzogen wurden, in dem die in diesem Anhang aufgeführten Regeln erfüllt sind oder das durch diese Regeln ermittelt wird.

Erläuterung: Vom Anhang 22-01, der spezielle Ursprungsregeln festlegt, werden folgende Waren erfasst:

- Fleisch frisch, gekühlt, gefroren
- Vogeleier nicht in der Schale und Eigelb getrocknet
- Kaffee geröstet und nicht geröstet
- Baumwoll-Linters
- Zucker
- Traubensaft
- Wein
- Filz und Vliesstoffe mit Seife, Reinigungscremen, Poliermitteln u.d.gl. getränkt oder überzogen.
- Eialbumin getrocknet
- Lederbekleidung
- Spinnstoffe und Waren daraus (einschließlich Oberbekleidung)
- Schuhe
- Keramisches Geschirr und Haushaltsgegenstände im weitesten Sinn
- Keramischer Fantasieschmuck
- Eisen und Stahl und Waren daraus Kapitel 72 und 73
- bestimmte Handwerkzeuge des Kapitels 82
- Fotokopiergeräte
- Speichermodule
- Wälzlager
- Fotovoltaikmodule und -paneele aus kristallinem Silicium
- Rundfunkempfangsgeräte
- Fernsehempfangsgeräte, Monitore
- elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen oder Verbinden usw. von Stromkreisen (z.B. Schalter, Sicherungen, Relais)
- halbleiterbasiertes Motortreibermodul
- Fotovoltaikzellen, -module und -paneele
- elektronische integrierte Schaltungen
- bestimmte Messgeräte
- Uhrarmbänder und Teile davon aus Spinnstoffen
- Sitzmöbel mit Keramik verziert
- Beleuchtungskörper aus Keramik

Aufgrund des Umfangs muss hier auf die vollständige Wiedergabe des Anhangs 22-01 verzichtet werden. Die Rechtsgrundlagen Unionszollkodex, Durchführungsverordnung und delegierte Verordnung finden Sie unter folgendem Link auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen:

<https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e3s1#Zoll-Rechtsgrundlage-rl>

Die Primärregeln auf Untergliederungsebene können, wenn sie auf einer Änderung der zolltariflichen Einreihung basieren, durch die Kürzel CC, CTH, CTSH, CTHS oder CTSHS wiedergegeben werden.

Was bedeuten diese Abkürzungen?

CC	Wechsel des Kapitels des Harmonisierten Systems
CTH	Wechsel der Position des Harmonisierten Systems (4-Steller)
CTSH	Wechsel der Unterposition des Harmonisierten Systems (6-Steller)
CTHS	Wechsel der Unterposition der Kombinierten Nomenklatur (8-Steller)
CTSHS	Wechsel der Unterposition TARIC (10-Steller)

Artikel 33
Wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung
(Artikel 60 Absatz 2 des Zollkodex)

Eine in einem anderen Land oder Gebiet vorgenommene Be- oder Verarbeitung gilt als wirtschaftlich nicht gerechtfertigt, wenn auf der Grundlage der verfügbaren Tatsachen feststeht, dass der Zweck dieser Be- oder Verarbeitung darin bestand, die Anwendung der Maßnahmen gemäß Artikel 59 des Zollkodex zu umgehen.

Bei Waren, die nicht unter Anhang 22-01 fallen und deren letzte Be- oder Verarbeitung als wirtschaftlich nicht gerechtfertigt gilt, wird davon ausgegangen, dass die Waren in demjenigen Land oder Gebiet ihrer letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung, die zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt, unterzogen wurden, in dem der größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat. Ist das Enderzeugnis in die Kapitel 1 bis 29 oder 31 bis 40 des Harmonisierten Systems einzureihen, so wird der größere Teil der Vormaterialien auf der Grundlage des Gewichts der Vormaterialien bestimmt. Ist das Enderzeugnis in die Kapitel 30 oder 41 bis 97 des Harmonisierten Systems einzureihen, so wird der größere Teil der Vormaterialien auf der Grundlage des Wertes der Vormaterialien bestimmt.

Artikel 34
Minimalbehandlungen
(Artikel 60 Absatz 2 des Zollkodex)

Folgendes gilt nicht als wesentliche, wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung, die zur Verleihung der Ursprungsseigenschaft führt:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen) oder Behandlungen, die die Versendung oder Beförderung erleichtern;
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren, Waschen, Zerschneiden;
- c) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken, einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etais oder Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- d) Zusammenstellung von Waren in Sortimenten oder Kombinationen oder Aufmachung für den Verkauf;
- e) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen ähnlichen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Verpackungen;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen einer Ware zu einer vollständigen Ware;
- g) Zerlegen oder Änderung des Verwendungszwecks;
- h) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis g genannten Behandlungen.

Für Waren des Anhangs 22-01 gelten die Restregeln für solche Waren zu dem Kapitel. Für Waren, die nicht unter den Anhang 22-01 fallen und deren letzte Be- oder Verarbeitung als Minimalbehandlung gilt, gilt als Ursprung des Enderzeugnisses das Land oder Gebiet, in dem der größere Teil der Vormaterialien seinen Ursprung hat. Ist das Enderzeugnis in die Kapitel 1 bis 29 oder 31 bis 40 des Harmonisierten Systems einzureihen, so wird der größere Teil der Vormaterialien auf der Grundlage des Gewichts der Vormaterialien bestimmt. Ist das Enderzeugnis in die Kapitel 30 oder 41 bis 97 des Harmonisierten Systems einzureihen, so wird der größere Teil der Vormaterialien auf der Grundlage des Wertes der Vormaterialien bestimmt.

Artikel 35
Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge
(Artikel 60 des Zollkodex)

(1) Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die gleichzeitig mit in den Abschnitten XVI, XVII und XVIII der Kombinierten Nomenklatur erfassten Waren geliefert werden, zu deren normaler Ausrüstung sie gehören, gelten als Waren gleichen Ursprungs wie die betreffenden Waren.

(2) Wesentliche Ersatzteile für die in den Abschnitten XVI, XVII und XVIII der Kombinierten Nomenklatur erfassten Waren, die bereits früher in der Union zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, gelten als Waren gleichen Ursprungs wie die betreffenden Waren, wenn die Verwendung der wesentlichen Ersatzteile im Stadium der Herstellung ihren Ursprung nicht geändert hätte.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels sind „wesentliche Ersatzteile“ Teile,

- a) ohne die der Betrieb von Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen, die bereits früher zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden sind, nicht aufrechterhalten werden kann, und
- b) die charakteristisch für diese Waren sind, und
- c) die zur normalen Instandhaltung und zum Ersatz von schadhafte oder unbrauchbar gewordenen Teilen gleicher Beschaffenheit bestimmt sind.

Artikel 36 Neutrale Elemente und Umschließungen (Artikel 60 des Zollkodex)

(1) Bei der Feststellung, ob eine Ware ein Ursprungserzeugnis eines Landes oder Gebiets ist, wird der Ursprung folgender Elemente nicht berücksichtigt:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Anlagen und Ausrüstung,
- c) Maschinen und Werkzeuge,
- d) Vormaterialien, die weder in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen noch in diese eingehen sollen.

(2) Werden Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse gemäß der Allgemeinen Auslegungsvorschrift 5 zur Kombinierten Nomenklatur, die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates³ enthalten ist, für die Zwecke der Einreihung als Teil des Erzeugnisses behandelt, so werden sie bei der Bestimmung des Ursprungs nicht berücksichtigt, es sei denn, die nach Anhang 22-01 für die betreffenden Waren geltende Regel beruht auf einem prozentualen Wertzuwachs.

II. Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs

Das Zollrecht der Europäischen Union beinhaltet lediglich in Artikel 61 Absatz 3 des Zollkodex der Union einen Hinweis darauf, dass die Bestimmungen über den nichtpräferenziellen Ursprung auch ausfuhrseitig gelten. Der genannte Artikel gibt die Wahlmöglichkeit zwischen der Anwendung der ursprungsrechtlichen Regeln des Bestimmungslandes oder einer anderen Methode zur Feststellung des Landes, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt oder ihrer letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden.

Diese „andere Methode“ wird zwar im Zollkodex der Union nicht näher erläutert, da aber die Bestimmungen des Zollkodex auf der völkerrechtlichen Vereinbarung der Kyoto-Konvention beruhen, bestehen gegen deren Anwendung keine rechtlichen Vorbehalte.

a) Ursprungsbestimmung

Demnach ergeben sich nachfolgende Möglichkeiten für die Ursprungsbestimmung, die aber untereinander nicht vermischt werden dürfen:

(1) Ursprungserwerb durch vollständige Gewinnung oder Herstellung bzw. letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung

Zur nichtpräferenziellen Ursprungsbestimmung werden die grundlegenden Bestimmungen des Artikel 60 des Zollkodex der Union VO (EU) 952/2013 herangezogen. Die Bestimmungen der Artikel 31, 33, 34, 35 und 36 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 gelten sinngemäß. Nur wenn es im Interesse des Ausführers mit Sitz in der EU liegt, können zur nichtpräferenziellen Ursprungsbestimmung auch die produktspezifischen Ursprungsregeln gemäß Artikel 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in Verbindung mit Anhang 22-01 dieser Verordnung herangezogen werden. Dies wäre allerdings vom Ausführer auf der Rückseite des Antrags gemäß Anhang III a) zur Ausstellung des Ursprungszeugnisses unter Anführung der Position bzw. Unterposition des Harmonisierten Systems entsprechend zu erklären. Die grundlegenden Bestimmungen sind im Kapitel I lit. b) angeführt.

Da die mit Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 festgelegten Minimalbehandlungen mitunter nicht eindeutig ausgelegt werden können, ist zur Beurteilung des nichtpräferenziellen Ursprungs folgende Erläuterung heranzuziehen:

Eine Behandlung ist dann als einfach anzusehen, wenn dafür weder besondere Fertigkeiten noch eigens hergestellte oder dafür installierte Maschinen, Geräte oder Werkzeuge erforderlich sind und wenn diese Fertigkeiten, Maschinen, Geräte oder Werkzeuge keinen Beitrag zu den wesentlichen Eigenschaften oder charakteristischen Merkmalen des Erzeugnisses leisten.

³ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (Amtsblatt Nr. L 256 vom 07.09.1987 S. 1).

(2) Ursprungserwerb gemäß der im Bestimmungsland oder -gebiet geltenden Ursprungsregeln

Falls die Ursprungsermittlung nach Artikel 61 Absatz 3 UZK erfolgen soll, hat das antragstellende Unternehmen vor Ausstellung des Ursprungszeugnisses das Einvernehmen mit der zuständigen Wirtschaftskammer herzustellen und die entsprechende Ursprungsregel durch ein Schreiben einer Behörde oder einer dafür autorisierten Stelle des Bestimmungslandes zu belegen. Eine Übersetzung des Schreibens ist vom Antragsteller vorzulegen, sofern es nicht in deutscher Sprache erstellt worden ist. Im Zweifelsfall ist die Wirtschaftskammer angehalten, das Schreiben durch das zuständige AußenwirtschaftsCenter der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) überprüfen zu lassen. Falls bei der Überprüfung durch das AußenwirtschaftsCenter Kosten anfallen, so gehen diese zu Lasten des Antragstellers.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass in Ermangelung weltweit harmonisierter allgemeiner Ursprungsregeln die Behörden des Bestimmungslandes berechtigt sind, den zertifizierten Ursprung auf Grundlage der eigenen Ursprungsregeln zu überprüfen (Internationale Konvention zur Vereinfachung der Zollformalitäten, Artikel 11, Absatz 3).

b) Sonderfälle der Ursprungsbestimmung

Für nachstehende Sonderfälle sind folgende Regeln zur Ursprungsbestimmung festgelegt:

(1) Ersatzteile, Zubehör und Werkzeuge

Ersatzteile, Zubehör und Werkzeuge, die gleichzeitig mit in den Abschnitten XVI, XVII und XVIII (Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen) der Kombinierten Nomenklatur erfassten Waren geliefert werden, zu deren normaler Ausrüstung sie gehören, gelten als Waren gleichen Ursprungs wie die betreffenden Waren.

Wesentliche Ersatzteile für die vorgenannten Waren, die bereits früher aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt wurden, gelten als Waren gleichen Ursprungs wie die betreffenden Waren, wenn die Verwendung der wesentlichen Ersatzteile im Stadium der Herstellung ihren Ursprung nicht geändert hätte. Für die Anwendung dieser Bestimmung gelten „wesentliche Ersatzteile“ als Teile,

- a) ohne die der Betrieb von Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen, die bereits früher zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen oder ausgeführt worden sind, nicht aufrechterhalten werden kann,
- b) die charakteristisch für diese Waren sind,
- c) die zur normalen Instandhaltung und zum Ersatz von schadhaften oder unbrauchbar gewordenen Teilen gleicher Beschaffenheit bestimmt sind.
- d) der Bezug des wesentlichen Ersatzteiles zu den gelieferten Geräten, Maschinen, Apparaten und Fahrzeugen muss nachgewiesen werden. Hierzu ist die Ausstellung des Ursprungszeugnisses für die früher ausgeführten Geräte, Maschinen, Apparate und Fahrzeuge nachzuweisen.

(2) Waren in Teilsendungen

Wenn eine Ware nach deren letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung aus transporttechnischen oder produktionstechnischen Gründen neuerlich zerlegt werden muss und in Teilsendungen ausgeführt wird, so kann sie auf Antrag des Ausführers zum Zwecke der Ursprungsbeurteilung als zusammengebaute Ware angesehen werden. Die Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie ZT-1600, Arbeitsrichtlinie Maschinen in Teilsendungen, gelten für diese Zwecke sinngemäß. Die genannte Richtlinie kann auf der Webseite des BMF elektronisch (<https://findok.bmf.gv.at/>) abgerufen werden.

(3) Verpackungen und Behältnisse

Werden Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse gemäß der Allgemeinen Auslegungsvorschrift 5 zur Kombinierten Nomenklatur, die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates enthalten ist, für die Zwecke der Einreihung als Teil des Erzeugnisses behandelt, so werden sie bei der Bestimmung des Ursprungs nicht berücksichtigt. Wenn jedoch auf ausdrücklichen Wunsch des antragstellenden Unternehmens zur Ursprungsermittlung die gemäß Zollkodex der Union Artikel 62 erlassenen produktspezifischen Ursprungsregeln des Artikel 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28.07.2015 (Anhang 22-01) herangezogen werden und diese Regeln auf einem prozentualen Wertzuwachs beruhen, so sind Verpackungen und Behältnisse wertmäßig zu berücksichtigen. Wenn es die nationalen Rechtsvorschriften des Einfuhrlandes vorsehen, dass Verpackungen und Behältnisse für Zollzwecke getrennt von der Hauptware angemeldet werden müssen, so ist ihr Ursprung getrennt von der Hauptware zu beurteilen.

(4) Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob eine Ware ein Ursprungserzeugnis eines Landes oder Gebiets ist, braucht der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeter Erzeugnisse nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Anlagen und Ausrüstung,
- c) Maschinen und Werkzeuge,
- d) Vormaterialien, die weder in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen noch in diese eingehen sollen.

(5) Bestimmung des Ursprungslandes nach dem höchsten Wert- bzw. Gewichtsanteil

Wenn das Ursprungsland nicht nach den unter Kapitel II. lit. a) genannten Rechtsgrundlagen ermittelt werden kann, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der - gemessen am Wert/Gewicht - größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

Ist das Enderzeugnis in die Kapitel 1 bis 29 oder 31 bis 40 des Harmonisierten Systems einzureihen, so wird der größere Teil der Vormaterialien auf der Grundlage des Gewichts der Vormaterialien bestimmt. Ist das Enderzeugnis in die Kapitel 30 oder 41 bis 97 des Harmonisierten Systems einzureihen, so wird der größere Teil der Vormaterialien auf der Grundlage des Wertes der Vormaterialien bestimmt.

c) Bestimmung des Ursprungslandes durch die Arbeitsgruppe „Ursprung“

Um über ein brauchbares Instrument zu verfügen, wenn die Bestimmung des Ursprungslandes nicht eindeutig ausfällt, wurde nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde die Arbeitsgruppe Ursprung der Wirtschaftskammern Österreichs und des Bundesministeriums für Finanzen gegründet. Diese Entscheidung folgte auch dem Grundgedanken einer weitgehenden Harmonisierung der Ursprungsbestimmung in Österreich.

Die Arbeitsgruppe besteht aus einer koordinierenden Person und vier weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Wirtschaftskammern Österreichs. Die koordinierende Person steuert die Arbeitsgruppe. In Abwesenheit der koordinierenden Person benennt diese einen Stellvertreter. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Arbeitskreises beschließen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolge.

Folgender Prozessablauf ist von den Wirtschaftskammern einzuhalten:

(1) Die zugrundeliegende Problemstellung im Zusammenhang mit der Ursprungsbestimmung ist so detailliert wie erforderlich an die koordinierende Person zu richten. Diese Person übernimmt unverzüglich die Einholung von Stellungnahmen der Mitglieder der Arbeitsgruppe und organisiert die Entscheidungsfindung. Im Sinne einer wirtschaftsnahen und daher raschen Entscheidungsfindung sind die Mitglieder der Arbeitsgruppe angehalten, innerhalb von 20 Arbeitstagen Stellungnahmen abzugeben. Die koordinierte Ursprungsentscheidung ist vor Benachrichtigung des anfragenden Unternehmens der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben. Diese nimmt die Ursprungsentscheidung zur Kenntnis oder beruft eine Sitzung zur Klärung des Sachverhalts mit der koordinierenden Person der Arbeitsgruppe ein.

(2) Bei Bedenken über die Richtigkeit der Entscheidung der Wirtschaftskammern Österreichs, bei Uneinigkeit oder sonstigen Problemfällen wird das BMF in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde als Letztinstanz bei der Entscheidungsfindung hinzugezogen.

(3) Die Wirtschaftskammern Österreichs sind angehalten, den Ablauf strikt einzuhalten, weil alle anderen Vorgänge dem Grundgedanken der harmonisierten Vorgangsweise widersprechen und unkoordinierte Ergebnisse hervorrufen.

III. Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Ausstellung des Ursprungszeugnisses ist grundsätzlich jene Wirtschaftskammer zuständig, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen gewöhnlichen Wohnsitz, Sitz oder eine Betriebsstätte hat.

(2) Folgende Personen können Antragsteller sein

- a) der Absender laut Ursprungszeugnisvordruck (siehe Kapitel VII. Absatz 6) oder
- b) eine andere Person, die aufgrund ihres Gewerbes oder vorgelegter Dokumente durch den auf dem Ursprungszeugnisvordruck genannten Absender zur Antragstellung ermächtigt ist.

(3) Sofern die Umstände es rechtfertigen, kann der Antragsteller mit Zustimmung der für seinen Wohnsitz oder Sitz zuständigen Wirtschaftskammer den Antrag auch bei einer anderen Wirtschaftskammer stellen. Dies gilt jedoch nur für die persönliche Antragstellung von Ursprungszeugnissen in Papierform.

(4) Der Antragsteller muss nicht zwingend ein Mitglied der Wirtschaftskammern Österreichs sein. Für andere Personen (Nicht-Kammermitglieder, z.B. Privatpersonen, öffentliche Dienststellen des Bundes oder der Länder) können ebenfalls Ursprungszeugnisse ausgestellt werden, sofern der Antragsteller im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Wirtschaftskammer seinen Wohnsitz bzw. seinen Sitz hat und die entsprechenden Nachweise gemäß Kapitel IX. vorlegt.

IV. Verwendung der Ursprungszeugnisse

(1) Allgemeine Ursprungszeugnisse sind ausschließlich dazu bestimmt, den allgemeinen Ursprung der Waren nachzuweisen, um den Anforderungen der Zollbehörden oder des internationalen Handels - etwa im Zusammenhang mit Dokumentenakkreditiven - zu entsprechen.

(2) Einem Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses ist insoweit zu entsprechen, soweit dieses für den internationalen Warenverkehr erforderlich ist. Ursprungszeugnisse, die in Feld 2 des Vordrucks einen Empfänger innerhalb Österreichs ausweisen, können aufgrund der unter Absatz 1 angeführten Rechtsgrundlagen nicht bestätigt werden.

(3) Ursprungszeugnis nur für tatsächliche Exporte

Im Zusammenhang mit Ausschreibungen oder Garantien der Österreichischen Kontrollbank kommt es häufig vor, dass Unternehmen für Waren, die erst noch hergestellt werden müssen, eine Ursprungsbestätigung benötigen. In diesen Sonderfällen ist mit der zuständigen Wirtschaftskammer abzuklären, unter welchen Voraussetzungen eine Bestätigung ausgestellt werden kann.

(4) Duplikat

Wenn das Ursprungszeugnis verloren gegangen ist, kann eine Zweitschrift beantragt werden. Die Zweitschrift ist als „Duplikat“ zu kennzeichnen und trägt die Ausstellungsnummer des ursprünglichen Zeugnisses. Der Antragsteller hat im Antrag zu erklären, dass das ursprüngliche Zeugnis verloren gegangen ist und dass er für allfällige Folgen durch die missbräuchliche Benützung des verlorenen Zeugnisses durch andere Personen haftet.

(5) Gültigkeitsdauer des Zeugnisses

Ein allgemeines Ursprungszeugnis ist vom Tag der Ausstellung durch die sachbearbeitende Wirtschaftskammer an gültig. Seine Gültigkeit ist grundsätzlich so lange gegeben, als die Angaben auf dem Zeugnis unverändert zutreffen.

V. Formen der Antragstellung

a) Papierform

Die Einreichung bei der zuständigen Wirtschaftskammer erfolgt mit dem erforderlichen Formular unter gleichzeitiger Vorlage der entsprechenden Nachweise, die im Kapitel IX. dieser Richtlinien aufgeführt sind. Die zuständige Wirtschaftskammer kann entscheiden, ob die Nachweisführung im Zusammenhang mit der Antragstellung wie in den nachstehenden Punkten V.b) oder V.c) erfolgen kann.

Formular

(1) Der Vordruck für das Ursprungszeugnis, die Durchschrift und den Antrag hat das Format 210 x 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger oder 8 mm mehr betragen darf. Es ist holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Gewicht von mindestens 64 Gramm je Quadratmeter oder zwischen 25 und 30 Gramm je Quadratmeter für Luftpostpapier zu verwenden. Die Vorderseite des Originals ist mit einem bräunlichen (Sepia) guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

Falls es für die Zwecke des Außenhandels erforderlich ist, kann auch die notwendige Anzahl an Durchschriften bestätigt werden. Durchschriften entsprechen inhaltlich dem Original des Ursprungszeugnisses und sind auf gelbem Papier erstellt.

(2) Für die Beantragung des Ursprungszeugnisses ist das Antragsformular gemäß Absatz 1 zu verwenden.

(3) Original des Ursprungszeugnisses, Durchschriften und Antragsformular müssen den Mustern in den Anhängen I, II und III entsprechen.

(4) Der Druck der allgemeinen Ursprungszeugnisse erfolgt durch eine von der WKÖ dazu ermächtigte Druckerei. In jedem Ursprungszeugnis muss auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Ursprungszeugnis muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Es trägt ferner eine eingedruckte Seriennummer. Bei Ursprungszeugnissen, die elektronisch beantragt werden können, erfolgt der Andruck der Seriennummer im Zuge der Bestätigung durch die ausstellende Wirtschaftskammer.

(5) Der Vordruck des allgemeinen Ursprungszeugnisses entspricht dem UN-Rahmenmuster für Handelsdokumente (United Nations Layout Key).

(6) Jedes Ursprungszeugnis weist eine Seriennummer auf. Die ausstellende Wirtschaftskammer kann darüber hinaus ihre individuelle Ausstellungsnummer anbringen.

(7) Jeder Vordruck, der obigen Anforderungen nicht entspricht (z.B. kein eingedruckter Hinweis auf die Ermächtigung der Druckerei durch die WKÖ), ist von den Wirtschaftskammern zurückzuweisen.

Bestätigungsvorgang

(1) Der Ursprungszeugnisvordruck ist vollständig ausgefüllt einzureichen.

(2) Der Vordruck besteht aus

- a) einem rosa Antragsformular (nach dem Muster des Anhang III), das vom Antragsteller zu unterschreiben ist (für die Rechtsverbindlichkeit des Antrags ist die firmenmäßige Fertigung und der Name der unterzeichnenden Person in Druckschrift erforderlich);
- b) einem Formular mit bräunlichem guillochiertem Überdruck, das als Original gekennzeichnet ist (nach dem Muster des Anhang I);
- c) Durchschriften – sofern erforderlich - auf gelbem Papier, die als Durchschrift gekennzeichnet sind (nach dem Muster des Anhang II).

(3) Die ausstellende Wirtschaftskammer nimmt den kompletten Vordruck entgegen,

- a) behält den Antrag,
- b) unterschreibt und bestätigt Original und Durchschriften und retourniert sie dem Einreicher.

(4) Falls dies für das Exportgeschäft notwendig ist, können zusätzliche Durchschriften angefertigt werden, wobei der für diesen Zweck vorgesehene Teilvordruck zu verwenden ist. Pro Sendung darf allerdings nur ein Original bestätigt werden.

b) Elektronisch, bei gleichzeitiger Übermittlung der erforderlichen Nachweise

Bei dieser Form der Antragstellung ist eine Vereinbarung gemäß Anhang VI mit der zuständigen Wirtschaftskammer erforderlich. Diese Vereinbarung enthält alle Rechte und Pflichten des antragstellenden Unternehmens und verlängert sich bis auf Widerruf automatisch um ein Jahr durch Vorlage eines ausgefüllten und firmenmäßig gefertigten Auskunftsbogen gemäß Anhang VII.

Die Beantragung in elektronischer Form bei gleichzeitiger Übermittlung der erforderlichen Nachweise gleichfalls in elektronischer Form kann nur Firmen bewilligt werden, deren mit der Beantragung und Abwicklung von nichtpräferenziellen Ursprungszeugnissen betrauten Person(en) nachweislich über ausreichende Kenntnisse der ursprungsrechtlichen Bestimmungen verfügen.

Der Antragsteller haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten und Angaben in einem Ursprungszeugnis und die Echtheit der elektronisch übermittelten Nachweise, die durch den von ihm namhaft gemachten Ursprungszeugnisverantwortlichen bzw. seinen Stellvertreter und durch andere mit der Antragstellung beauftragte Person(en) gemacht werden. Für alle Schäden, die aus vorsätzlich oder fahrlässig gemachten unrichtigen Angaben und unrichtigen Nachweisen bzw. mehrfache Verwendung von Nachweisen entstehen, haftet der Antragsteller zur Gänze.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die zuständige Wirtschaftskammer zur Gänze schad- und klaglos zu halten, falls die Wirtschaftskammer aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben und falscher oder fehlerhafter Nachweise bzw. mehrfache Verwendung von Nachweisen von einem Dritten in Anspruch genommen wurde. Im Übrigen verpflichtet sich der Antragsteller gegenüber der zuständigen Wirtschaftskammer zur Übernahme aller Kosten, die ihr bei missbräuchlicher Beantragung und Verwendung von Ursprungszeugnissen im Rahmen des e-Services „Elektronisches Ursprungszeugnis“ (e-UZ) entstehen. Dieser Kostenersatz betrifft auch die missbräuchliche Verwendung der den Ursprungszeugnisverantwortlichen zur Verfügung gestellten Zugangsberechtigungen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Ursprungszeugnisverantwortlichen und alle mit der elektronischen Beantragung von Ursprungszeugnissen und anderen Exportbescheinigungen im Unternehmen autorisierten Person(en) über laufend aktualisierte Kenntnisse der relevanten Rechtslage für die Erstellung von Ursprungszeugnissen und sonstiger Ursprungsnachweise verfügen - im Besonderen Kenntnis über die vom BMF als Aufsichtsbehörde approbierten „Richtlinie für die Ausstellung von allgemeinen (nichtpräferenziellen) Ursprungszeugnissen und dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen“.

c) Ermächtigter Einreicher

Firmen, mit denen eine langjährige und reibungslose Zusammenarbeit besteht, können den Vorteil nützen, dass sie von der gleichzeitigen Vorlage oder elektronischen Übermittlung der erforderlichen Nachweise befreit werden.

Die Beantragung in Papierform oder elektronischer Form ohne gleichzeitiger Übermittlung oder Vorlage der erforderlichen Nachweise kann nur Firmen bewilligt werden, deren mit der Beantragung und Abwicklung von nichtpräferenziellen Ursprungszeugnissen betrauten Person(en) nachweislich über ausreichende Kenntnisse der ursprungsrechtlichen Bestimmungen verfügen.

Bei dieser Form der Beantragung ist eine Vereinbarung gemäß Anhang VIII mit der zuständigen Wirtschaftskammer erforderlich. Diese Vereinbarung enthält alle Rechte und Pflichten des antragstellenden Unternehmens und verlängert sich bis auf Widerruf automatisch um ein Jahr durch Vorlage eines ausgefüllten und firmenmäßig gefertigten Auskunftsbogens gemäß Anhang IX.

Der Antragsteller haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten und Angaben in einem Ursprungszeugnis, die durch den von ihm namhaft gemachten Ursprungszeugnisverantwortlichen bzw. seinen Stellvertretern und durch andere mit der Antragstellung beauftragte Person(en) gemacht werden. Für alle Schäden, die aus vorsätzlich oder fahrlässig gemachten unrichtigen Angaben entstehen, haftet der Antragsteller zur Gänze.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die zuständige Wirtschaftskammer zur Gänze schad- und klaglos zu halten, sollte die Wirtschaftskammer aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben von einem Dritten in Anspruch genommen werden. Im Übrigen verpflichtet sich der Antragsteller gegenüber der zuständigen Wirtschaftskammer zur Übernahme aller Kosten, die ihr bei missbräuchlicher Beantragung und Verwendung von Ursprungszeugnissen als Ermächtigter Einreicher entstehen. Dieser Kostenersatz betrifft auch die missbräuchliche Verwendung der den Ursprungszeugnisverantwortlichen zur Verfügung gestellten Zugangsberechtigungen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Ursprungszeugnisverantwortlichen und alle mit der elektronischen Beantragung von Ursprungszeugnissen und anderen Exportbescheinigungen im Unternehmen autorisierten Person(en) über laufend aktualisierte Kenntnisse der relevanten Rechtslage für die Erstellung von Ursprungszeugnissen und sonstiger Ursprungsnachweise verfügen - im Besonderen Kenntnis über die vom BMF als Aufsichtsbehörde approbierten „Richtlinie für die Ausstellung von allgemeinen (nichtpräferenziellen) Ursprungszeugnissen und dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen“.

Der Antragsteller verpflichtet sich, sicherzustellen, dass eine mehrfache Verwendung der für die Ausstellung elektronisch übermittelter Nachweise ausgeschlossen ist.

Ein Verstoß gegen die in der Vereinbarung festgelegten Pflichten kann einen Widerruf der Berechtigung zur Folge haben.

VI. Vertretungen

In Österreich ansässige Exportunternehmen können sich bei der Beantragung von Ursprungszeugnissen und anderen Exportbescheinigungen vertreten lassen. Folgende Möglichkeiten der Vertretung⁴ sind zulässig:

(1) Vertreter und vertretenes Unternehmen (Ermächtigter Einreicher) haben den Sitz in Österreich

Das vertretene Unternehmen bietet die Gewähr für die Einhaltung der ursprungsrechtlichen Bestimmungen und hat nach Prüfung durch die zuständige Wirtschaftskammer die Vereinfachung als Ermächtigter Einreicher für die Beantragung von Ursprungszeugnissen zugesprochen erhalten. Die Bedingungen für diese Vereinfachung werden in der vertraglichen Vereinbarung und den jährlichen Auskunftsbögen (siehe Anhänge VIII und IX) zwischen dem Antragsteller und der ausstellenden Wirtschaftskammer festgelegt. Alleiniger Ansprechpartner für die zuständige Wirtschaftskammer und die Aufsichtsbehörde ist das vertretene Unternehmen, das die Vereinbarung als Ermächtigter Einreicher für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen exportrelevanten Bescheinigungen eingereicht hat. Der Vertreter verfügt nachweislich über die für die Ursprungszeugnisausstellung erforderlichen Kenntnisse, um die zur Verfügung gestellten Daten/Unterlagen einer Plausibilitätsprüfung unterziehen zu können. Der Vertreter weist seine Vertretungsmacht durch eine firmenmäßig gefertigte Vollmacht des vertretenen Unternehmens nach. Diese Vollmacht ist bei Ausscheiden zumindest einer der unterzeichnenden Personen, auf alle Fälle aber jährlich zu erneuern. Die Bearbeitung der vom vertretenen Unternehmer zur Verfügung gestellten Daten/Unterlagen/Dokumente hat zwingend in der EU zu erfolgen.

(2) Das vertretene Unternehmen (Ermächtigter Einreicher) hat seinen Sitz in Österreich, der Vertreter seinen Sitz in einem anderen Mitgliedsland der EU

Das vertretene Unternehmen bietet die Gewähr für die Einhaltung der ursprungsrechtlichen Bestimmungen und hat nach Prüfung durch die zuständige Wirtschaftskammer die Vereinfachung als Ermächtigter Einreicher zugesprochen erhalten. Die Bedingungen für diese Vereinfachung werden in der vertraglichen Vereinbarung und den jährlichen Auskunftsbögen (siehe dazu die Anhänge VIII und IX) zwischen dem Antragsteller und der ausstellenden Wirtschaftskammer festgelegt. Alleiniger Ansprechpartner für die zuständige Wirtschaftskammer und die Aufsichtsbehörde ist das vertretene Unternehmen, das die Vereinbarung für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen exportrelevanten Bescheinigungen als Ermächtigter Einreicher eingereicht hat. Der Vertreter verfügt nachweislich über die für die Ursprungszeugnisausstellung erforderlichen Kenntnisse, um die zur Verfügung gestellten Daten/Unterlagen einer Plausibilitätsprüfung unterziehen zu können. Der Vertreter weist seine Vertretungsmacht durch eine firmenmäßig gefertigte Vollmacht des vertretenen Unternehmens nach. Diese Vollmacht ist bei Ausscheiden zumindest einer der unterzeichnenden Personen, auf alle Fälle aber jährlich zu erneuern. Die Bearbeitung der vom vertretenen Unternehmer zur Verfügung gestellten Daten/Unterlagen/Dokumente hat zwingend in der EU zu erfolgen.

(3) Vertreter und vertretenes Unternehmen haben den Sitz in Österreich und es werden Ursprungszeugnisse in Papierform oder elektronischer Form bei gleichzeitiger Übermittlung der erforderlichen Nachweise eingereicht

Der Vertreter muss in Österreich ansässig sein und alle erforderlichen Nachweise für die Bestätigung des Ursprungszeugnisses vorlegen können. Der Vertreter hat an Stelle des vertretenen Unternehmens diese Nachweise im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist nach BAO § 132 aufzubewahren und sie gegebenenfalls der ausstellenden Wirtschaftskammer, der Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde auf Aufforderung vorzulegen. Der Vertreter verfügt nachweislich über die für die Ursprungszeugnisausstellung erforderlichen Kenntnisse. Der Vertreter weist seine Vertretungsmacht durch eine firmenmäßig gefertigte Vollmacht des vertretenen Unternehmens nach. Diese Vollmacht ist bei Ausscheiden zumindest einer der unterzeichnenden Personen, auf alle Fälle aber jährlich zu erneuern. Ansprechpartner für die zuständige Wirtschaftskammer und die Aufsichtsbehörde ist grundsätzlich der Vertreter - in weiterer Folge der Vertretene. Die Bearbeitung der vom vertretenen Unternehmer zur Verfügung gestellten Daten/Unterlagen/Dokumente hat zwingend in der EU zu erfolgen.

Bei Vertretungen gemäß Absatz 1 und 2 sind die Nachweise mehrfach pro Jahr einer Stichprobenkontrolle zu unterziehen. Ein Verstoß der Bestimmungen des Ermächtigten Einreichers durch mangelhafte, unvollständige oder fehlende Nachweise oder beispielsweise die Auslagerung von Tätigkeiten außerhalb der EU hat den sofortigen Verlust der Vereinfachung zur Folge.

⁴ Vertreter ist danach jede fachkundige Person, die von einer anderen Person dazu bestellt wurde, für deren Geschäftsverkehr mit den Wirtschaftskammern Handlungen vorzunehmen und Formalitäten zu erfüllen, die im Rahmen der Ausstellung von allgemeinen Ursprungszeugnissen und dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen erforderlich sind. Zu beachten ist, dass Ursprungszeugnisse Urkundencharakter besitzen - siehe Kapitel I. a) - und bei der Ausstellung einen besonders hohen Maßstab an Sorgfalt verlangen.

VII. Hinweise zum Ausfüllen der Ursprungszeugnisse

(1) Der Vordruck ist vom Antragsteller auszufüllen (Antrag, Original und Durchschriften). Das Ausfüllen des Ursprungszeugnisses, die Vornahme von Ausbesserungen und/oder Ergänzungen durch die sachbearbeitenden Person(en) der ausstellenden Wirtschaftskammer ist aus haftungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

(2) Der Vordruck soll in allen Teilen in Druckschrift in übereinstimmender Weise in einer der Amtssprachen der EU erstellt werden. Es kann auch eine andere Sprache verwendet werden, wenn dies aus handelspolitischen Gründen oder für die Zollbehörde erforderlich ist. Wenn der Vordruck nicht in deutscher Sprache ausgefüllt wird, kann der Antragsteller um eine schriftliche Übersetzung ersucht werden. Wird die Übersetzung nicht von einem gewerblichen Übersetzer, sondern vom Antragsteller selbst vorgenommen, hat er die Richtigkeit der Übersetzung zu bestätigen.

(3) Falls der Vordruck handschriftlich ausgefüllt wird, hat dies mit Füllfeder oder Kugelschreiber in Druckschrift zu erfolgen. Da einige Staaten handschriftlich ausgefüllte Dokumente nicht anerkennen, erfolgt die Bestätigung handschriftlich ausgefüllter Ursprungszeugnisse und Durchschriften auf alleiniges Risiko des Antragstellers, der auf diesen Umstand hinzuweisen ist.

(4) Weder das Zeugnis noch der Antrag dürfen Radierungen, Verbesserungen oder Überschreibungen aufweisen. Änderungen sind durch Streichen der unrichtigen Eintragungen und gegebenenfalls durch Hinzufügen der zutreffenden Angaben vorzunehmen. Solche Änderungen sind vom Autor zu unterschreiben oder paraphieren und von der ausstellenden Wirtschaftskammer mit Stempelabdruck zu bestätigen.

(5) Jeder Warenposten im Antrag bzw. im Ursprungszeugnis ist mit einer laufenden Positionsnummer zu versehen. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagrechtter Schlussstrich zu ziehen, Leerfelder sind durch Streichung unbrauchbar zu machen, so dass keine weitere Eintragung möglich ist.

(6) Folgende Angaben sind zu tätigen:

a) Auf dem Original

Feld 1: „Absender“

Vollständiger Name und Anschrift

Absender ist jene Person, die für die Waren die Rechnung ausgestellt hat und für ihre Ausfuhr verantwortlich ist, gleichgültig ob sie dies selbst vornimmt oder dritte Personen damit betraut. Absender kann auch ein Spediteur sein, der als Vertreter für Rechnung des Exporteurs auftritt.

Feld 2: „Empfänger“

Vollständiger Name und Anschrift des ausländischen Käufers

Falls die Waren wiederausgeführt werden sollen, genügt die Angabe der Worte „an Order“, empfohlen wird die Hinzufügung des Landes der endgültigen Bestimmung, falls es bekannt ist, oder die Angabe des ersten Bestimmungslandes mit dem Zusatz „für anschließenden Re-Export“.

Feld 3: „Ursprungsland“

(a) Ursprungswaren der Europäischen Union: Anzugeben ist „Europäische Union“, empfohlen wird die Hinzufügung des Namens des Mitgliedstaates, z.B. „Europäische Union – Österreich“. Falls dies für das Exportgeschäft notwendig ist, kann bescheinigt werden, dass die Waren ihren Ursprung in einem bestimmten Mitgliedsstaat haben.

(b) Waren mit Drittlandursprung: Anzugeben ist der Name des Ursprungslandes.

(c) Waren verschiedener Ursprungsländer: Die Anführung des Ursprungslandes bei der entsprechenden Warenposition hat so zu erfolgen, dass Verwechslungen und Missverständnisse auszuschließen sind und das jeweilige Ursprungsland klar erkennbar ist.

(d) Die Verwendung der gültigen ISO-3166 Alpha 2 oder Alpha 3 Ländercodes ist in allen Fällen ratsam. Sonstige Länderkürzel sind nicht zulässig.

Feld 4: „Angaben über die Beförderung“

Es ist zwar nicht zwingend vorgeschrieben, dieses Feld auszufüllen, dennoch ist es empfehlenswert, das zu verwendende Beförderungsmittel anzugeben (z.B. Flugzeug, Schiff, LKW). Im Falle der Verwendung verschiedener Beförderungsmittel im Laufe des Beförderungsweges sollte „kombinierter Verkehr“ angegeben werden.

Feld 5: „Bemerkungen“

Dieses Feld kann für Angaben verwendet werden, die nicht an anderer Stelle vorgesehen sind und für die Identifizierung der Sendung nützlich sein können, z.B. der Hinweis auf bestimmte Bezug habende Dokumente wie Auftrag, Exportrechnung, Bewilligung, Akkreditiv (jeweils mit Nummer und Datum). Falls die Ursprungsregeln des Bestimmungslandes für die Ursprungsbeurteilung herangezogen werden, so ist dies hier eindeutig anzuführen (siehe Kapitel IX.).

Feld 6: „Warenbezeichnung“

Die Waren sind mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung zu nennen. Auch ihre technische Bezeichnung kann hier angeführt werden. Allgemeine Beschreibungen wie „chemische Produkte“, „Eisenwaren“, „Maschinen“ oder „Ersatzteile“ ohne nähere Erläuterungen sind nicht annehmbar.

Das Feld dürfte üblicherweise zur Anführung aller Warenposten einer Sendung ausreichen. Im Falle umfangreicherer Sendungen bieten sich 2 Möglichkeiten an:

- a) Verwendung einer sehr allgemeinen Beschreibung, die aber die vom Ursprungszeugnis erfassten Waren ausreichend charakterisiert, unter Hinzufügung der Worte „It. beiliegender Rechnung Nr....“, „It. beiliegendem Lieferschein Nr....“ oder „It. beiliegender Warenaufstellung“.
- b) Fortsetzung der Warenposten auf weiteren Vordrucken nach den Mustern der Anhänge I und II. Alle Felder dieser Fortsetzungsblätter sind auszufüllen; die Ausstellungsnummer der Wirtschaftskammer wird auf allen zusammengehörigen Vordrucken die Gleiche sein. Für alle Fortsetzungsblätter ist auch die Vorlage des Antrags (rosa Formular) und der Durchschrift (gelbes Formular) in gleicher Anzahl wie beim ersten Vordrucksatz erforderlich.

Feld 7: „Menge“

Die Menge kann entsprechend der auszuführenden Ware in einer zutreffenden Maß- bzw. Gewichtseinheit angegeben werden (z.B. Stück, Liter, Kilogramm). Bei Gewichtsangaben ist zusätzlich anzuführen, ob sie netto oder brutto zu verstehen sind.

Feld 8: „Bescheinigung der Wirtschaftskammer“

Dieses Feld ist für Anbringung der Bestätigung der ausstellenden Wirtschaftskammer vorbehalten.

b) Auf der Durchschrift

Die Durchschriften (gelbe Formulare nach dem Muster des Anhangs II) entsprechen in der Feldeinteilung dem Original.

c) Auf dem Antrag

Der Antrag (rosa Formular nach dem Muster des Anhangs III) ist wie das Original auszufüllen. In Feld 8 ist zu erklären, ob die Waren

- a) im **eigenen Betrieb** in Österreich oder
- b) in einem **anderen Betrieb** erzeugt wurden.

Bei Handelswaren erfolgt die Nachweisführung gemäß Kapitel IX. Für die Rechtsverbindlichkeit des Antrags auf Ausstellung des Ursprungszeugnisses sind Datum, die firmenmäßige Fertigung und der Name der unterzeichnenden Person in Druckschrift erforderlich. Der Unterzeichner bestätigt mit seiner Unterschrift zudem, dass er berechtigt ist, diesen Antrag mit Wirksamkeit für den Antragsteller zu stellen und zu unterfertigen.

(7) Antragstellern, die Gewähr für die Einhaltung der ursprungsrechtlichen Bestimmungen bieten, kann die ausstellende Wirtschaftskammer die elektronische Antragstellung ermöglichen. Die Bedingungen für diese elektronische Antragstellung werden in einer in regelmäßigen Abständen zu erneuernden vertraglichen Vereinbarung (siehe Anhang VI und VII) zwischen dem Antragsteller und der ausstellenden Wirtschaftskammer festgelegt.

VIII. Bestätigung des Ursprungszeugnisses

(1) Der Vordruck wird von den sachbearbeitenden Person(en) der zuständigen Wirtschaftskammer unter deren Verantwortlichkeit bestätigt. Diese Berechtigung kann nicht auf den Antragsteller oder eine andere Person, die nicht zum Personal der Wirtschaftskammer gehört, übertragen werden. Die Unterschrift der sachbearbeitenden Person(en) der zuständigen Wirtschaftskammer muss handschriftlich erfolgen. Es ist der Name der unterzeichnenden Person auf dem Ursprungszeugnis (Feld 8) unter der Unterschrift anzuführen.

Außerdem sind die Ausstellungsnummer und die Stampiglie der ausstellenden Wirtschaftskammer anzubringen, sowie Ort und Ausstellungsdatum anzuführen. Ort, Datum und Ausstellungsnummer können handschriftlich, mit einem kombinierten Stempel oder als Faksimile angebracht oder angedruckt werden. Die vorgenannten

Erfordernisse werden durch die Amtssignatur der ausstellenden Wirtschaftskammer ersetzt, wenn das Ursprungszeugnis elektronisch beantragt werden kann.

(2) Je Sendung kann nur ein Original ausgestellt werden. Durchschriften, die in gleicher Weise wie das Original ausgestellt und bestätigt worden sind, kommt die gleiche Gültigkeit wie dem Original zu. Bei der elektronischen Ausstellung aus technischen Gründen die Anzahl der Ausdrucke nicht reguliert werden kann, verpflichtet sich der Antragsteller, dafür Sorge zu tragen, dass lediglich der Ausdruck eines Original-Ursprungszeugnisses pro Exportsendung erfolgt und Mehrfachausdrucke ausgeschlossen sind.

(3) Bei elektronischer Beantragung erfolgt die Rücksendung des Ursprungszeugnisses entweder in Papierform und wie oben beschrieben bestätigt oder in elektronischer Form mit Amtssignatur versehen. Der Ausdruck darf nur auf den Formularen gemäß Anhang IV. a) bzw. IV. b) abgebildeten Formular erfolgen. Es ist nur ein einmaliger Ausdruck des Original-Ursprungszeugnisses erlaubt.

(4) Anträge, die nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, sind von der zuständigen sachbearbeitenden Wirtschaftskammer formlos zurückzuweisen.

IX. Erforderliche Nachweise

Die Vorlage folgender Nachweise ist für die Erlangung eines Ursprungszeugnisses erforderlich:

(1) Ursprungswaren der EU im Betrieb des Antragstellers in Österreich hergestellt (Eigenerzeugung)

Die Erklärung des Antragstellers im Antrag wird in der Regel, insbesondere für Waren seiner eigenen Erzeugung, als ausreichend anzusehen sein. Die ausstellende Wirtschaftskammer kann jederzeit die Richtigkeit der getätigten Angaben überprüfen. Der Antragsteller hat auf Verlangen der Wirtschaftskammer alle Unterlagen und Nachweise zu übergeben, die für die Überprüfung erforderlich sind, einschließlich der Informationen über den Erzeugungsvorgang. Wenn die verlangten Nachweise nicht vorgelegt werden oder nicht ausreichend sind, hat die Wirtschaftskammer die Ausstellung des Ursprungszeugnisses zu verweigern und dem Antragsteller die Gründe hierfür bekanntzugeben.

(2) Handelsware mit Ursprung in der EU, vom Antragsteller in der EU zugekauft

- Einkaufsrechnung mit Ursprungserklärung oder Ursprungsvermerk, wobei das Ursprungsland klar erkennbar und eindeutig der Ware zuordenbar sein muss oder
- Lieferantenerklärung nach Anhang 22-15 bis 22-18 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein) falls die Lieferantenerklärung getrennt abgegeben wird oder
- Ursprungszeugnis und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein) oder
- Einkaufsrechnung und eine formlose Ursprungserklärung.

Lieferantenerklärungen nach Anhang I oder II der VO 1207/2001 sind auch weiterhin als Nachweise zu verwenden, so lange sie Gültigkeit haben.

(3) Handelsware mit Ursprung in einem Drittland, vom Antragsteller in der EU zugekauft

- Einkaufsrechnung mit Ursprungsvermerk oder
- Einkaufsrechnung und formlose Ursprungserklärung oder
- Lieferantenerklärung nach Anhang 22-15 bis 22-18 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein) falls die Lieferantenerklärung getrennt abgegeben wird oder
- Ursprungszeugnis und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein).

Lieferantenerklärungen nach Anhang I oder II der VO 1207/2001 sind auch weiterhin als Nachweise zu verwenden, so lange sie Gültigkeit haben.

(4) Handelsware aus einem Drittland, vom Antragsteller selbst importiert

- Zollanmeldung (Einfuhr) und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein) oder
- Ursprungszeugnis und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein) oder
- Präferenznachweis und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein).

(5) Direktversand aus einem Drittland

- Ursprungszeugnis und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein) oder
- Präferenznachweis und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein).

Alle vorgenannten Nachweise müssen dem Unternehmen in der üblichen Form vorliegen, d. h. im Original, als Durchschrift oder elektronisch auf Datenträgern aufbewahrt gemäß Bundesabgabenordnung § 132 Absatz 2 i.d.g.F. Der Antragsteller erklärt sich bereit, die Details der Nachweisführung in begründeten Einzelfällen individuell mit der ausstellenden Wirtschaftskammer zu vereinbaren.

Zu Absatz 3, 4 und 5 für Waren mit Drittlandsursprung

Die Wirtschaftskammern können auch für Waren mit Drittlandsursprung Ursprungszeugnisse ausstellen (Internationale Konvention zur Vereinfachung der Zollformalitäten, Artikel 11 Absatz 3 bzw. Kyoto-Konvention über die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren, Anhang K, Kapitel 2, Norm 9).

Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für Waren aus Drittstaaten, die in der EU nicht be- oder verarbeitet wurden oder deren Be- oder Verarbeitung nicht ausreichend war, um ihnen Unionsursprung zu verleihen, erfolgt nach den gleichen Bedingungen wie für Waren mit Unionsursprungs. Es ist der gleiche Vordruck zu verwenden. Die Ware muss sich nicht körperlich im örtlichen Zuständigkeitsbereich der ausstellenden Wirtschaftskammer befinden; allenfalls ist die Rechnung über den Ankauf vorzulegen, um die Verfügungsgewalt des Exporteurs nachzuweisen.

Im Falle der Einreichung des Ursprungszeugnisses in Papierform sind die erforderlichen Nachweise in Kopie zu erbringen. Die Übermittlung der Unterlagen in elektronischer Form ist zulässig. Für die Richtigkeit der beigebrachten Unterlagen haftet der Antragsteller.

X. Andere Bescheinigungen

(1) Die Wirtschaftskammern können nur prüfbare Sachverhalte bescheinigen, wobei sie im Rahmen des ihnen nach § 20 WKG übertragenen Wirkungsbereiches tätig werden. In den übertragenen Wirkungsbereich der Wirtschaftskammern fallen jene Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die ihnen durch gesetzliche Vorschriften zur Besorgung übertragen werden.

Neben den Ursprungszeugnissen stellen die Wirtschaftskammern Österreichs auch andere Bescheinigungen aus, die im Zusammenhang mit der Außenhandelstätigkeit des Antragstellers stehen:

- a) Diese Bescheinigungen sind grundsätzlich nur auszustellen, wenn sie für den Zweck des Außenhandels erforderlich sind.
- b) Die ausstellende Wirtschaftskammer bewahrt eine Kopie jeder Bescheinigung auf, die sie bestätigt oder mittels Stempelabdrucks vidiert hat. Die Kopie hat das Datum der Kammerbescheinigung aufzuweisen und ist zu paraphieren. Die Kopie ist entsprechend den Bestimmungen gemäß Kapitel XI. lit. c) aufzubewahren.

(2) Eine Bestätigung eines Ursprungszeugnisses oder einer Bescheinigung im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Warenverkehr bezeugt den Bestand oder die Richtigkeit der Angaben und kann nur erteilt werden, wenn dies zweifelsfrei nachgewiesen wird. Falls die Bestätigung von Angaben über den Handel, die Beförderung etc. verlangt werden, deren Bestand oder hohe Wahrscheinlichkeit der Wirtschaftskammer nicht nachgewiesen werden kann, beschränkt sie sich auf die Bestätigung der Vorlage des Dokuments, ohne auf die inhaltliche Richtigkeit Bezug zu nehmen.

(3) Die sachbearbeitende Wirtschaftskammer wird grundsätzlich auf Rechnungen oder anderen Dokumenten keine Bestätigung betreffend den Ursprung erteilen, derlei Dokumente werden grundsätzlich nur durch Anbringen der Kammer-Stampiglie vidiert.

XI. Wirtschaftskammern in Österreich

a) Örtlich zuständige Wirtschaftskammern

(1) Nachstehend sind alle Wirtschaftskammer in Österreich angeführt, die zur Ausstellung von allgemeinen (nichtpräferenziellen) Ursprungszeugnissen und dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen berechtigt sind:

Wirtschaftskammer Burgenland Robert-Graf-Platz 1 7000 Eisenstadt	Wirtschaftskammer Kärnten Europaplatz 1 9021 Klagenfurt	Wirtschaftskammer Niederösterreich Wirtschaftskammer-Platz 1 3100 St. Pölten
Wirtschaftskammer Oberösterreich Hessenplatz 3 4020 Linz	Wirtschaftskammer Salzburg Julius-Raab-Platz 1 5027 Salzburg	Wirtschaftskammer Steiermark Körblergasse 111-113 8010 Graz
Wirtschaftskammer Tirol Wilhelm-Greil-Straße 7 6020 Innsbruck	Wirtschaftskammer Vorarlberg Wichnergasse 9 6800 Feldkirch	Wirtschaftskammer Wien Straße der Wiener Wirtschaft 1 1020 Wien

(2) Die Kontaktpersonen der in Absatz 1 angeführten Wirtschaftskammern sind unter folgendem Link abrufbar: https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/Ansprechpartner_Ursprung.html

(3) Die österreichweite Koordination im Zusammenhang mit der Ausstellung von allgemeinen (nichtpräferenziellen) Ursprungszeugnissen und dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen gegenüber der Aufsichtsbehörde erfolgt durch die WKÖ mit Sitz in 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63.

b) Verschwiegenheitsverpflichtung

Die sachbearbeitende Wirtschaftskammer hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Weitergabe von Erzeugungs- oder Handelsgeheimnissen, von denen sie im Zuge des Ausstellungsvorganges Kenntnis erlangt, zu verhindern. Bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen Bescheinigungen im übertragenen Wirkungsbereich unterliegen die sachbearbeitenden Personen der Wirtschaftskammer der Amtsverschwiegenheit sowie der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 69 Wirtschaftskammergesetz 1998 – BGBl 1 Nr. 103/1998 i.d.g.F.

c) Aufbewahrungsfrist von Unterlagen

Der Antrag für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und zugehörige Unterlagen sowie andere Bescheinigungen werden von der sachbearbeitenden Wirtschaftskammer sieben Jahre aufbewahrt. § 132 der Bundesabgabenordnung gilt sinngemäß. Die Aufbewahrungsfrist gilt analog für Unterlagen, die im elektronischen Verfahren erstellt werden.

d) Gebühren

Für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und Bescheinigungen erheben die Wirtschaftskammern Gebühren. Die Gebührensätze werden durch die Gebührenordnung der für die Bestätigung örtlich zuständigen Wirtschaftskammer festgelegt.

e) Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Beantragung und Ausstellung von allgemeinen (nichtpräferenziellen) Ursprungszeugnissen und dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen angegebenen Daten werden zum Zweck der Ausstellung und Abwicklung durch die Wirtschaftskammern Österreichs verarbeitet. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 1b der Datenschutzgrundverordnung. Weitere Informationen zur Verarbeitung der Daten sind der Datenschutzerklärung zu entnehmen, die online wie folgt abrufbar ist: <https://www.wko.at/service/datenschutzerklaerung.html>

Anhang I Muster des Ursprungszeugnisses - Original

1 Absender - Consignor - Expéditeur - Expedidor	L	ORIGINAL
2 Empfänger - Consignee - Destinataire - Destinatario	EUROPÄISCHE UNION EUROPEAN UNION UNION EUROPÉENNE UNIÓN EUROPEA	
	URSPRUNGSZEUGNIS CERTIFICATE OF ORIGIN CERTIFICAT D'ORIGINE CERTIFICADO DE ORIGEN	
4 Angaben über die Beförderung - means of transport - expédition - expedición	3 Ursprungsland - country of origin - Pays d'origine - Pais de origen	
	5 Bemerkungen - remarks - observations - observaciones	
6 Laufende Nummer; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung <i>Item number; marks, numbers, number and kind of packages; description of goods</i> <i>N° d'ordre; marques, numéros, nombre et nature des colis; désignation des marchandises</i> <i>N° de orden; marcas, numeración, número y naturaleza de los bultos; descripción de las mercancías</i>	7 Menge <i>Quantity</i> <i>Quantité</i> <i>Cantidad</i>	
	8 DIE UNTERZEICHNENDE STELLE BESCHEINIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN WAREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 3 GENANNTEN LAND HABEN <i>The undersigned authority certifies that the goods described above originate in the country shown in box 3 / L'autorité soussignée certifie que les marchandises désignées ci-dessus sont originaires du pays figurant dans la case No. 3 / La autoridad infrascrita certifica que las mercancías abajo mencionadas son originarias del país que figura en la casilla no. 3</i> Ort und Datum der Ausstellung; Bezeichnung, Unterschrift und Stempel der zuständigen Stelle / Place and date of issue; name, signature and stamp of competent authority / Lieu et date de délivrance; désignation, signature et cachet de l'autorité compétente / Lugar y fecha de expedición; designación, firma y sello de la autoridad competente	

Bestell-Nr.: **A 51 - Laser** Kitzler Verlag GmbH, A-1010 Wien, Uraniastraße 4, Tel.: 01/713 53 34, Fax: 01/713 53 34 85
 E-mail: office@kitzler-verlag.at
 www.kitzler-verlag.at

Ref. IH-15/94 Wirtschaftskammer Österreich

21100110

2019-11-FA

Anhang II Muster der Durchschrift - Kopie

1 Absender - <i>Consignor - Expéditeur - Expedidor</i>	L	DURCHSCHRIFT <i>COPY - COPIE - COPIA</i>
2 Empfänger - <i>Consignee - Destinataire - Destinatario</i>		
	EUROPÄISCHE UNION EUROPEAN UNION UNION EUROPÉENNE UNIÓN EUROPEA URSPRUNGSZEUGNIS CERTIFICATE OF ORIGIN CERTIFICAT D'ORIGINE CERTIFICADO DE ORIGEN	
		3 Ursprungsland - <i>country of origin - Pays d'origine - País de origen</i>
4 Angaben über die Beförderung - <i>means of transport - expédition - expedición</i>	5 Bemerkungen - <i>remarks - observations - observaciones</i>	
6 Laufende Nummer; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung <i>Item number; marks, numbers, number and kind of packages; description of goods</i> <i>N° d'ordre; marques, numéros, nombre et nature des colis; désignation des marchandises</i> <i>N° de orden; marcas, numeración, número y naturaleza de los bultos; descripción de las mercancías</i>	7 Menge <i>Quantity</i> <i>Quantité</i> <i>Cantidad</i>	
8 DIE UNTERZEICHNENDE STELLE BESCHEINIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN WAREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 3 GENANNTEN LAND HABEN <i>The undersigned authority certifies that the goods described above originate in the country shown in box 3 / L'autorité soussignée certifie que les marchandises désignées ci-dessus sont originaires du pays figurant dans la case No. 3 / La autoridad infrascrita certifica que las mercancías abajo mencionadas son originarias del país que figura en la casilla no. 3</i> Ort und Datum der Ausfertigung; Bezeichnung, Unterschrift und Stempel der zuständigen Stelle / <i>Place and date of issue; name, signature and stamp of competent authority / Lieu et date de délivrance; désignation, signature et cachet de l'autorité compétente / Lugar y fecha de expedición; designación, firma y sello de la autoridad competente</i>		

Bestell-Nr.: **A 51 / K - Laser**
 21100112
 Kitzler Verlag GmbH, A-1010 Wien, Urmesstraße 4, Tel.: 01/713 53 34, Fax: 01/71 3 53 34 85
 Internet: www.kitzler-verlag.at E-mail: office@kitzler-verlag.at

Ref. IH -15/94 Wirtschaftskammer Österreich

03-2020-MIC/PE

Anhang III a) Muster des Antragsformulars

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten!

1 Absender (Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift)	L	ANTRAG AUF AUSSTELLUNG		
2 Empfänger (Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift oder „an Order“ und Bestimmungsland, soweit bekannt)	EUROPÄISCHE UNION URSPRUNGSZEUGNIS			
			3 Ursprungsland (Europäische Union oder betreffendes Ursprungsland)	
4 Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	5 Bemerkungen			
6 Laufende Nummer; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (bei unverpackten Waren die Anzahl oder „lose geschüttet“ einsetzen)	7 Menge (ausgedrückt in Roh- oder Eigengewicht oder in anderen Maßeinheiten)			
8 Der Unterzeichner - BEANTRAGT die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses, in dem bescheinigt wird, dass die in Feld 6 angeführten Waren ihren Ursprung in dem in Feld 3 genannten Land/Ländern haben. (ZUTREFFENDES BITTE ANKREUZEN) - ERKLÄRT, dass die in Feld 6 angeführten Waren ☐ im eigenen Betrieb in Österreich hergestellt wurden. - ERKLÄRT, dass die in Feld 6 angeführten Waren ☐ in einem anderen Betrieb hergestellt wurden und legt die erforderlichen Nachweise vor. - ERKLÄRT, dass die vom Bundesministeriums für Finanzen als Aufsichtsbehörde für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen approbierten Ausgaberrichtlinien (in der gültigen Fassung) bei der Beantragung beachtet wurden. - ERKLÄRT, dass ihm folgendes bekannt ist: Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden; wer schuldhaft bewirkt, dass unrichtige Angaben in einem Ursprungszeugnis bescheinigt werden, oder wer schuldhaft falsche Ursprungszeugnisse gebraucht, kann sich einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen; für alle Schäden, die aus vorsätzlich oder fahrlässig gemachten unrichtigen Angaben entstehen, haftet er gegebenenfalls auch zivilrechtlich. <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td data-bbox="229 1713 762 1861" style="height: 60px; vertical-align: bottom;"> Vertreter des Absenders Firmenmäßige Fertigung Name des Unterzeichners in Druckschrift </td> <td data-bbox="762 1825 1279 1861" style="vertical-align: bottom;"> Ort und Datum Firmenmäßige Fertigung Name des Unterzeichners in Druckschrift </td> </tr> </table>			Vertreter des Absenders Firmenmäßige Fertigung Name des Unterzeichners in Druckschrift	Ort und Datum Firmenmäßige Fertigung Name des Unterzeichners in Druckschrift
Vertreter des Absenders Firmenmäßige Fertigung Name des Unterzeichners in Druckschrift	Ort und Datum Firmenmäßige Fertigung Name des Unterzeichners in Druckschrift			

Ref. IH-15/94 Wirtschaftskammer Österreich

21100110

2019-11-HA

Anhang III b) Muster des Antragsformulars - Rückseite

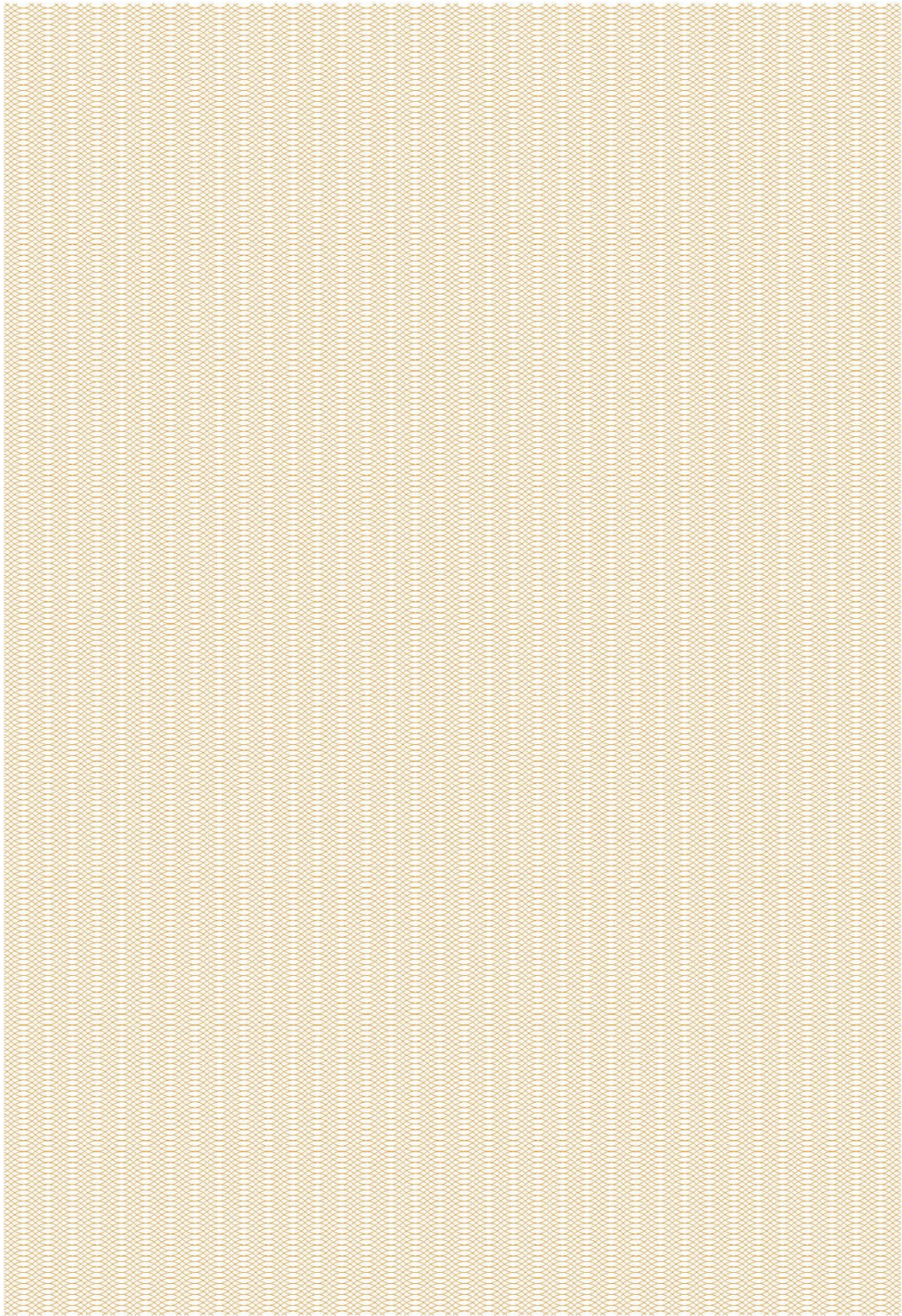
(Raum für zusätzliche Angaben)

BEIM AUSFÜLLEN VON URSPRUNGSZEUGNIS UND ANTRAG ZU BEACHTEN!

1. Die Vordrucke werden in Maschinschrift in einer Amtssprache der Europäischen Union oder nach den Gepflogenheiten und Erfordernissen des Handels in einer anderen Sprache ausgefüllt, wobei auf Übereinstimmung zu achten ist. Da einige Staaten handschriftlich ausgefüllte Dokumente nicht anerkennen, erfolgt die Bestätigung handschriftlich ausgefüllter Ursprungszeugnisse und Durchschriften auf alleiniges Risiko des Antragstellers.
2. Ursprungszeugnis und Antrag dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von dem, der sie durchgeführt hat, bescheinigt und von der zuständigen Stelle bestätigt werden.
3. Jeder Warenposten, der in dem Antrag und in dem Ursprungszeugnis aufgeführt ist, muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagrechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
4. Falls dies für den Ausfuhrhandel notwendig ist, können neben dem Zeugnis eine oder mehrere Durchschriften ausgefertigt werden.

Anhang IV a) Muster des Formulars für den Ausdruck des e-UZ - Original

Bestell-Nr.: **A 51 - eUZ**
Verlag Kitzler Ges.m.b.H., A-1010 Wien, Uraniastraße 4, Tel.: 01/713 53 34, Fax: 01/713 53 34 85
Internet: www.kitzler-verlag.at E-mail: office@kitzler-verlag.at



Ref. IH-15/94 Wirtschaftskammer Österreich

20100301-WS

Anhang IV b) Muster des Formulars für den Ausdruck des e-UZ - Kopie

Bestell-Nr.: **A 51 - KeUZ** Verlag Kitzler Ges.m.b.H., A-1010 Wien, Uraniastraße 4, Tel.: 01/713 53 34, Fax: 01/713 53 34 85
Internet: www.kitzler-verlag.at E-mail: office@kitzler-verlag.at

Anhang V Vorschlag für eine formlose Ursprungserklärung (DE)

Erklärung über den Ursprung von Waren

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend aufgeführten Waren (1)

.....

welche geliefert werden/wurden an Firma (2)

.....

hergestellt werden/wurden in(3) und den

nichtpräferenziellen Ursprungsregeln gemäß Zollkodex der Union Artikel 59 bis 61 der Verordnung (EU) 952/2013 für die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses durch die Wirtschaftskammer entsprechen.

Diese Erklärung ist gültig für:

☐ die obgenannte Lieferung

☐ für Lieferungen für den Zeitraum von bis(4)

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden bzw. der Wirtschaftskammer auf Verlangen Nachweise zu dieser Erklärung vorzulegen und

..... (2)

umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

.....

Ort, Datum

.....

Firmenstempel und Unterschrift

.....

Name und Stellung in der Firma

(1) Wird anstelle einer Auflistung eine Rechnung beigelegt und sind nur bestimmte Waren auf dieser Rechnung betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen:

„..... dass die in dieser Rechnung aufgeführten und mit gekennzeichneten Waren hergestellt wurden in“.

(2) Empfänger der Ware

(3) Staat in dem die Ware erzeugt wurde

(4) Angabe des Zeitraumes für welchen diese Erklärung gilt (maximal 24 Monate ab Ausstellungsdatum)

Anhang V Vorschlag für eine formlose Ursprungserklärung (EN)

Suppliers declaration for the origin of products

The undersigned declares that the goods listed on this document (1)

.....

and which were delivered to (2)

.....

originate in (3) and satisfy the non-preferential rules of

origin according to Article 59 – 61 the Unions Customs Code published in Regulation (EU) 952/2013 and qualify for a Certificate of Origin endorsed by the Chamber of Commerce.

This declaration is valid for:

☐ above listed goods

☐ further shipments dispatched from to (4)

The undersigned undertakes to make available to the customs authorities and the Chamber of Commerce any further supporting documents they require and to inform

..... (2)

immediately if this declaration is no longer valid.

.....

place, date

.....

company stamp
signature

.....

name and position in the company in
printed character

- (1) Description of goods. Instead of listing all goods an invoice can be submitted as well. In the case only particular goods in the attached invoice are covered by this declaration it is imperative to mark them clearly and indicate the goods in this invoice marked with
- (2) Consignee of shipment
- (3) Country of origin
- (4) Period of time. The period must not exceed 24 months.

Anhang VI Vereinbarung elektronische Antragstellung mit Vorlage der Nachweise

Vereinbarung
für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen exportrelevanten Bescheinigungen,
die elektronisch bei der Wirtschaftskammer (**ausgebende WK einfügen**) eingereicht werden (e-UZ)
mit gleichzeitiger elektronischer Übermittlung der Nachweise.

Antragsteller: _____
(Firmenwortlaut nach Firmenbuch; bei nicht protokollierten Antragsteller Vor- und Zuname)

Geburtsdatum: _____ Firmenbuch-Nr: _____ EORI-Nr: _____
(nur bei natürlichen Personen) (bei juristischen Personen)

Adresse des Antragstellers: _____
(Geschäftsanschrift/Straße/Postleitzahl/Ort)

Gegenstand des Betriebes: _____

Art der Gewerbeberechtigung und Wortlaut der Berechtigung): _____

Angabe der Daten des Inhabers bei Einzelunternehmen bzw. Angabe des/der Zeichnungsberechtigten bei juristischen Personen gemäß Firmenbuch:

Vor- und Zuname:	
Geburtsdatum:	
Telefon:	
E-Mail:	

Vor- und Zuname:	
Geburtsdatum:	
Telefon:	
E-Mail:	

Vor- und Zuname:	
Geburtsdatum:	
Telefon:	
E-Mail:	

Ich/Wir beantrage(n), die Einreichung von **nichtpräferenziellen Ursprungszeugnissen und anderen exportrelevanten Bescheinigungen** im Rahmen des e-Services „Elektronisches Ursprungszeugnis“ (e-UZ) bei gleichzeitiger elektronischer Übermittlung der Nachweise durchführen zu können.

1) Der Antragsteller macht folgende Person(en) als Ursprungszeugnisverantwortlichen und Stellvertreter namhaft:

Ursprungszeugnisverantwortlicher

Vor- und Zuname:	
Geburtsdatum:	
Telefon:	
E-Mail:	

Stellvertreter

Vor- und Zuname:	
Geburtsdatum:	
Telefon:	
E-Mail:	

Stellvertreter

Vor- und Zuname:	
Geburtsdatum:	
Telefon:	
E-Mail:	

Der Ursprungszeugnisverantwortliche bzw. bei Verhinderung sein Stellvertreter sind direkte Ansprechpersonen in allen Angelegenheiten betreffend die Beantragung, Nachweisführung und Ausstellung von nichtpräferenziellen Ursprungszeugnissen und anderen exportrelevanten Bescheinigungen.

Der Antragsteller bestimmt die Person(en), die mit der elektronischen Beantragung von Ursprungszeugnissen und anderen exportrelevanten Bescheinigungen im Unternehmen autorisiert werden (siehe dazu auch Punkt 3 des Antrags).

Der Antragsteller verpflichtet sich, bei Änderungen in der Person des Ursprungszeugnisverantwortlichen bzw. seines Stellvertreters die Wirtschaftskammer (ausgebende WK einfügen) unverzüglich zu verständigen und gegebenenfalls einen neuen Ursprungszeugnisverantwortlichen bzw. einen Stellvertreter namhaft zu machen.

2) Der unterzeichnende Antragsteller bestätigt, dass er davon Kenntnis hat, dass das nichtpräferenzielle Ursprungszeugnis eine öffentliche Urkunde ist, deren Ausstellung in Österreich durch die Wirtschaftskammern der Bundesländer im übertragenen Wirkungsbereich erfolgt. In den übertragenen Wirkungsbereich der Wirtschaftskammern Österreichs fallen jene Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die ihnen durch gesetzliche Vorschriften zur Besorgung übertragen werden. Die Ausstellung von nichtpräferenziellen Zeugnissen über den Ursprung einer Ware durch die Wirtschaftskammer (ausgebende WK einfügen) gehört jedenfalls zu den Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich.

Der Antragsteller haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten und Angaben in einem Ursprungszeugnis und die Echtheit der elektronisch übermittelten Nachweise, die durch den von ihm namhaft gemachten Ursprungszeugnisverantwortlichen bzw. seinen Stellvertreter und durch andere mit der Antragstellung beauftragte Person(en) gemacht werden. Für alle Schäden, die aus vorsätzlich oder fahrlässig gemachten unrichtigen Angaben und unrichtigen Nachweisen bzw. mehrfache Verwendung von Nachweisen entstehen, haftet der Antragsteller zur Gänze.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Wirtschaftskammer (ausgebende WK einfügen) zur Gänze schad- und klaglos zu halten, sollte die Wirtschaftskammer aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben und falscher oder fehlerhafter Nachweise bzw. mehrfacher Verwendung von Nachweisen von einem Dritten in Anspruch genommen werden. Im Übrigen verpflichtet sich der Antragsteller gegenüber der Wirtschaftskammer (ausgebende WK einfügen) zur Übernahme aller Kosten, die ihr bei missbräuchlicher Beantragung und Verwendung von Ursprungszeugnissen im Rahmen des e-Services „Elektronisches Ursprungszeugnis“ (e-UZ) entstehen. Dieser Kostenersatz betrifft auch die missbräuchliche Verwendung der den Ursprungszeugnisverantwortlichen zur Verfügung gestellten Zugangsberechtigungen.

Der Antragsteller erklärt, dass er Kenntnis über die vom Bundesministerium für Finanzen als Aufsichtsbehörde approbierten „Richtlinie für die Ausstellung von allgemeinen (nichtpräferenziellen) Ursprungszeugnissen und dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen“ hat.

3) Der Antragsteller verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Ursprungszeugnisverantwortlichen und alle mit der elektronischen Beantragung von Ursprungszeugnissen und anderen exportrelevanten Bescheinigungen im Unternehmen autorisierten Person(en) über laufend aktualisierte Kenntnisse der relevanten Rechtslage für die Erstellung von Ursprungszeugnissen und sonstiger Ursprungsnachweise verfügen.

Der Antragsteller verpflichtet sich, sicherzustellen, dass eine mehrfache Verwendung der für die Ausstellung elektronisch übermittelter Nachweise ausgeschlossen ist.

4) Für die Erlangung eines Ursprungszeugnisses ist üblicherweise die Vorlage folgender Nachweise erforderlich, sofern die Ware nicht im eigenen Betrieb hergestellt wurde:

a) Für Handelsware mit Ursprung in der EU, **vom Antragsteller in der EU zugekauft**

- Einkaufsrechnung mit Ursprungserklärung oder Ursprungsvermerk, wobei das Ursprungsland klar erkennbar und eindeutig der Ware zuordenbar sein muss **oder**
- Lieferantenerklärung nach Anhang 22-15 oder 22-16 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein) falls die Lieferantenerklärung getrennt abgegeben wird **oder**
- Ursprungszeugnis und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein) **oder**
- Einkaufsrechnung und eine formlose Ursprungserklärung.

Lieferantenerklärungen nach Anhang I oder II der VO 1207/2001 sind auch weiterhin als Nachweise zu verwenden, so lange sie noch gültig sind.

b) Für Handelsware mit Ursprung in einem Drittland, **vom Antragsteller in der EU zugekauft**

- Einkaufsrechnung mit Ursprungsvermerk **oder**
- Einkaufsrechnung und formlose Ursprungserklärung **oder**
- Lieferantenerklärung nach Anhang 22-15 oder 22-16 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein) falls die Lieferantenerklärung getrennt abgegeben wird **oder**
- Ursprungszeugnis und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein).

Lieferantenerklärungen nach Anhang I oder II der VO 1207/2001 sind auch weiterhin als Nachweise zu verwenden, so lange sie noch gültig sind.

c) Handelsware aus einem Drittland, **vom Antragsteller selbst importiert**

- Zollanmeldung (Einfuhr) und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein) **oder**
- Ursprungszeugnis und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein) **oder**
- Präferenznachweis und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein).

d) Direktversand aus einem Drittland.

- Ursprungszeugnis und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein) **oder**
- Präferenznachweis und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein)

Alle vorgenannten Nachweise müssen dem Unternehmen in der üblichen Form vorliegen, d. h. im Original, als Durchschrift oder elektronisch auf Datenträgern aufbewahrt gemäß Bundesabgabenordnung § 132 Absatz 2 i.d.g.F. Der Antragsteller erklärt sich bereit, die Details der Nachweisführung in begründeten Einzelfällen individuell mit der Wirtschaftskammer (**ausgebende WK einfügen**) zu vereinbaren.

Der Antragsteller verpflichtet sich zur wahrheitsgetreuen Angabe im elektronischen Antrag, ob die vom Ursprungszeugnisantrag erfassten Waren in den eigenen Unternehmen in Österreich hergestellt wurden oder ob es sich um Handelsware handelt.

Die vorgenannten Nachweise sind bei der Einreichung mit dem Antrag elektronisch zu übermitteln.

5) Die Haftung der Wirtschaftskammer (**ausgebende WK einfügen**) für nicht ordnungsgemäße Ausstellung von nichtpräferenziellen Ursprungszeugnissen oder unrichtige Auskunftserteilung wird gegenüber dem Antragsteller auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Aus haftungsrechtlichen Gründen müssen auch die Inhalte des nichtpräferenziellen Ursprungszeugnisses von dem antragstellenden Unternehmen erstellt und der Ausgabe-stelle übermittelt werden. Eine Änderung der Datensätze durch die Wirtschaftskammer (**ausgebende WK einfügen**) ist nicht möglich.

6) Für eine Exportsendung darf ausschließlich nur ein Original des Ursprungszeugnisses ausgestellt werden. Da bei der elektronischen Ausstellung aus technischen Gründen die Anzahl der Ausdrucke nicht reguliert werden kann, verpflichtet sich der Antragsteller, dafür Sorge zu tragen, dass lediglich der Ausdruck eines Original-Ursprungszeugnisses pro Exportsendung erfolgt und Mehrfachausdrucke ausgeschlossen sind.

Falls eine Neuausstellung erfolgen muss, so ist das erstausgestellte Ursprungszeugnis nach Rücksprache mit der Wirtschaftskammer (ausgebende WK einfügen) zu stornieren und der Originalausdruck unverzüglich an die Wirtschaftskammer (ausgebende WK einfügen) zu senden. Falls eine Korrektur eines bereits bestätigten Ursprungszeugnisses durch die Wirtschaftskammer (ausgebende WK einfügen) erfolgt, verpflichtet sich der Antragsteller zur Vernichtung eines allenfalls bereits ausgedruckten Ursprungszeugnisses bevor ein erneuter Ausdruck vorgenommen wird. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz hat den sofortigen Widerruf der Bewilligung für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen exportrelevanten Bescheinigungen, die elektronisch eingereicht werden zur Folge. Ein solcher Widerruf muss auch bei schweren und wiederholten Verstößen gegen die Nachweispflicht erfolgen.

Die Wirtschaftskammer (ausgebende WK einfügen) haftet ausnahmslos nicht für Schäden welcher Art auch immer, die aufgrund von Mehrfachausdrucken entstehen. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Wirtschaftskammer (ausgebende WK einfügen) zur Gänze schad- und klaglos zu halten, sollte die Wirtschaftskammer von einem Dritten aufgrund der (missbräuchlichen) Verwendung von Mehrfachausdrucken in Anspruch genommen werden.

7) Der unterzeichnete Antragsteller erklärt hiermit, dass die in diesem Antrag von ihm gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und alle mit diesem Antrag in den Punkten 1, 2, 3, 4 und 6 eingegangenen Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers eingehalten werden. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass diese Vereinbarung bis auf Widerruf gilt und sich jährlich durch die Vorlage eines ausgefüllten und gefertigten Auskunftsbogen verlängert. Die Übermittlung des Auskunftsbogens hat bis spätestens zum 31. Jänner zu erfolgen.

(Ort, Datum)

Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers
Vor- und Zuname leserlich in Druckschrift
Bei protokollierter Firma firmenmäßige Zeichnung
(gegebenenfalls mit Stempel)

Anhang VII Auskunftsbogen für die Vereinbarung gemäß Anhang VI

Auskunftsbogen
für die Verlängerung der Vereinbarung für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen
und anderen exportrelevanten Bescheinigungen, die elektronisch oder in Papierform
bei der Wirtschaftskammer (ausgebende WK einfügen) eingereicht werden.

Angaben zum Unternehmen:

Firmenname: _____
(Firmenwortlaut nach Firmenbuch; bei nicht protokollierten Antragsteller Vor- und Zuname)

Geburtsdatum: _____ Firmenbuch-Nr: _____ EORI-Nr: _____
(nur bei natürlichen Personen) (bei juristischen Personen)

Adresse: _____
(Geschäftsanschrift/Straße/Postleitzahl/Ort)

Das unterzeichnende Unternehmen machte bzw. macht folgende Person(en) als Ursprungszeugnisverantwortlichen und Stellvertreter namhaft:

Ursprungszeugnisverantwortlicher

Vor- und Zuname:	
Geburtsdatum:	
Telefon:	
E-Mail:	

Stellvertreter

Vor- und Zuname:	
Geburtsdatum:	
Telefon:	
E-Mail:	

Stellvertreter

Vor- und Zuname:	
Geburtsdatum:	
Telefon:	
E-Mail:	

Der Ursprungszeugnisverantwortliche bzw. bei Verhinderung seine Stellvertreter sind direkte Ansprechpersonen in allen Angelegenheiten betreffend die Beantragung, Nachweisführung und Ausstellung von nichtpräferenziellen Ursprungszeugnissen und anderen exportrelevanten Bescheinigungen.

Gab es im letzten Jahr Änderungen in der Person des Ursprungszeugnisbeauftragten bzw. der Stellvertretung:

ja ☐ nein ☐

Die Ursprungszeugnisse werden für folgende Waren beantragt:

Handelsware ☐ Waren aus eigener Erzeugung ☐

Diese elektronisch übermittelten Nachweise sind im Unternehmen sieben Jahre aufzubewahren.

Der Unterzeichner erklärt hiermit, dass die in der Vereinbarung gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und alle mit dieser Vereinbarung in den Punkten 1, 2, 3, 4 und 7 eingegangenen Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers eingehalten werden.

Falls es einen Wechsel des Ursprungszeugnisverantwortlichen gab, ist eine firmenmäßige Fertigung erforderlich.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Ursprungszeugnisverantwortlichen
Vor- und Zuname leserlich in Druckschrift
(gegebenenfalls mit Stempel)

(Ort, Datum)

Eigenhändige Unterschrift des Unterzeichners
Vor- und Zuname leserlich in Druckschrift
Bei protokollierter Firma firmenmäßige Zeichnung
(gegebenenfalls mit Stempel)

Anhang VIII Vereinbarung Ermächtigter Einreicher

Vereinbarung
für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen exportrelevanten
Bescheinigungen als Ermächtigter Einreicher, die elektronisch oder in Papierform
bei der Wirtschaftskammer (ausgebende WK einfügen) eingereicht werden.

Antragsteller: _____
(Firmenwortlaut nach Firmenbuch; bei nicht protokollierten Antragsteller Vor- und Zuname)

Geburtsdatum: _____ Firmenbuch-Nr: _____ EORI-Nr: _____
(nur bei natürlichen Personen) (bei juristischen Personen)

Adresse des Antragstellers: _____
(Geschäftsanschrift/Straße/Postleitzahl/Ort)

Gegenstand des Betriebes: _____

Art der Gewerbeberechtigung und Wortlaut der Berechtigung): _____

Angabe der Daten des Inhabers bei Einzelunternehmen bzw. Angabe des/der Zeichnungsberechtigten bei juristischen Personen gemäß Firmenbuch:

Vor- und Zuname:	
Geburtsdatum:	
Telefon:	
E-Mail:	

Vor- und Zuname:	
Geburtsdatum:	
Telefon:	
E-Mail:	

Vor- und Zuname:	
Geburtsdatum:	
Telefon:	
E-Mail:	

Ich/Wir beantrage(n), die Einreichung und Ausstellung von **nichtpräferenziellen Ursprungszeugnissen und anderen exportrelevanten Bescheinigungen** im Rahmen des e-Services „Elektronisches Ursprungszeugnis“ (e-UZ) oder in Papierform durchführen zu können. In beiden Fällen wird auf die gleichzeitige Vorlage von Nachweisen verzichtet, die zum Zeitpunkt der Beantragung aber schon im Unternehmen aufliegen.

1) Der Antragsteller macht folgende Person(en) als Ursprungszeugnisverantwortlichen und Stellvertreter namhaft:

Ursprungszeugnisverantwortlicher

Vor- und Zuname:	
Geburtsdatum:	
Telefon:	
E-Mail:	

Stellvertreter

Vor- und Zuname:	
------------------	--

Geburtsdatum:	
Telefon:	
E-Mail:	

Stellvertreter

Vor- und Zuname:	
Geburtsdatum:	
Telefon:	
E-Mail:	

Der Ursprungszeugnisverantwortliche bzw. bei Verhinderung seine Stellvertreter sind direkte Ansprechpersonen in allen Angelegenheiten betreffend die Beantragung, Nachweisführung und Ausstellung von nichtpräferenziellen Ursprungszeugnissen und anderen exportrelevanten Bescheinigungen.

Der Antragsteller bestimmt die Person(en), die mit Beantragung von Ursprungszeugnissen und anderen exportrelevanten Bescheinigungen im Unternehmen autorisiert werden (siehe dazu auch Punkt 3 des Antrags).

Der Antragsteller verpflichtet sich, bei Änderungen in der Person des Ursprungszeugnisverantwortlichen bzw. seines Stellvertreters die Wirtschaftskammer (ausgebende WK einfügen) unverzüglich zu verständigen und gegebenenfalls einen neuen Ursprungszeugnisverantwortlichen bzw. einen Stellvertreter namhaft zu machen.

2) Der unterzeichnende Antragsteller bestätigt, dass er davon Kenntnis hat, dass das nichtpräferenzielle Ursprungszeugnis eine öffentliche Urkunde ist, deren Ausstellung in Österreich durch die Wirtschaftskammern der Bundesländer im übertragenen Wirkungsbereich erfolgt. In den übertragenen Wirkungsbereich der Wirtschaftskammern Österreichs fallen jene Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die ihnen durch gesetzliche Vorschriften zur Besorgung übertragen werden. Die Ausstellung von nichtpräferenziellen Zeugnissen über den Ursprung einer Ware durch die Wirtschaftskammer (ausgebende WK einfügen) gehört jedenfalls zu den Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich.

Der Antragsteller haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten und Angaben in einem Ursprungszeugnis, die durch den von ihm namhaft gemachten Ursprungszeugnisverantwortlichen bzw. seinen Stellvertretern und durch andere mit der Antragstellung beauftragte Person(en) gemacht werden. Für alle Schäden, die aus vorsätzlich oder fahrlässig gemachten unrichtigen Angaben entstehen, haftet der Antragsteller zur Gänze.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Wirtschaftskammer (ausgebende WK einfügen) zur Gänze schad- und klaglos zu halten, sollte die Wirtschaftskammer aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben von einem Dritten in Anspruch genommen werden. Im Übrigen verpflichtet sich der Antragsteller gegenüber der Wirtschaftskammer (ausgebende WK einfügen) zur Übernahme aller Kosten, die ihr bei missbräuchlicher Beantragung und Verwendung von Ursprungszeugnissen als Ermächtigter Einreicher entstehen. Dieser Kostenersatz betrifft auch die missbräuchliche Verwendung der den Ursprungszeugnisverantwortlichen zur Verfügung gestellten Zugangsberechtigungen zum e-Service „Elektronisches Ursprungszeugnis“ (e-UZ).

Der Antragsteller erklärt, dass alle mit der Beantragung beauftragten sachbearbeitenden Personen ausreichend Kenntnisse über die vom Bundesministerium für Finanzen als Aufsichtsbehörde approbierten „Richtlinie für die Ausstellung von allgemeinen (nichtpräferenziellen) Ursprungszeugnissen und dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen“ haben.

3) Der Antragsteller verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Ursprungszeugnisverantwortlichen und alle mit der elektronischen Beantragung von Ursprungszeugnissen und anderen exportrelevanten Bescheinigungen im Unternehmen autorisierten Person(en) über laufend aktualisierte Kenntnisse der relevanten Rechtslage für die Erstellung von Ursprungszeugnissen und sonstiger Ursprungsnachweise verfügen.

4) Da die Beantragung von Ursprungszeugnissen als Ermächtigter Einreicher ohne gleichzeitige Vorlage der Nachweise erfolgt, verpflichtet sich der Antragsteller, sicherzustellen, dass bereits beim Wareneingang, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Beantragung eines Ursprungszeugnisses, der Lieferant, das Ursprungsland und die entsprechenden Nachweise betriebsintern festgehalten bzw. die Informationen vom Lieferanten angefordert und laufend vom Antragsteller aktualisiert werden.

Diese Nachweise sind im Betrieb sieben Jahre aufzubewahren und einzelfallbezogen auf Aufforderung der Wirtschaftskammer (ausgebende WK einfügen) zu stichprobenartigen Überprüfungen vorzulegen.

Für die Erlangung eines Ursprungszeugnisses ist üblicherweise die Vorlage folgender Nachweise erforderlich, sofern die Ware nicht im eigenen Betrieb hergestellt wurde:

a) Für Handelsware mit Ursprung in der EU, **vom Antragsteller in der EU zugekauft**

- Einkaufsrechnung mit Ursprungserklärung oder Ursprungsvermerk, wobei das Ursprungsland klar erkennbar und eindeutig der Ware zuordenbar sein muss **oder**
- Lieferantenerklärung nach Anhang 22-15 oder 22-16 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein) falls die Lieferantenerklärung getrennt abgegeben wird **oder**
- Ursprungszeugnis und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein) **oder**
- Einkaufsrechnung und eine formlose Ursprungserklärung.

Lieferantenerklärungen nach Anhang I oder II der VO 1207/2001 sind auch weiterhin als Nachweise zu verwenden, so lange sie noch gültig sind.

b) Für Handelsware mit Ursprung in einem Drittland, **vom Antragsteller in der EU zugekauft**

- Einkaufsrechnung mit Ursprungsvermerk **oder**
- Einkaufsrechnung und formlose Ursprungserklärung **oder**
- Lieferantenerklärung nach Anhang 22-15 oder 22-16 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein) falls die Lieferantenerklärung getrennt abgegeben wird **oder**
- Ursprungszeugnis und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein).

Lieferantenerklärungen nach Anhang I oder II der VO 1207/2001 sind auch weiterhin als Nachweise zu verwenden, so lange sie noch gültig sind.

c) Handelsware aus einem Drittland, **vom Antragsteller selbst importiert**

- Zollanmeldung (Einfuhr) und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein) **oder**
- Ursprungszeugnis und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein) **oder**
- Präferenznachweis und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein).

d) Direktversand aus einem Drittland

- Ursprungszeugnis und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein) **oder**
- Präferenznachweis und allenfalls ein Handelsdokument (Rechnung oder Lieferschein)

Alle vorgenannten Nachweise müssen dem Unternehmen in der üblichen Form vorliegen, d. h. im Original, als Durchschrift oder elektronisch auf Datenträgern aufbewahrt gemäß Bundesabgabenordnung § 132 Absatz 2 i.d.g.F. Der Antragsteller erklärt sich bereit, die Details der Nachweisführung in begründeten Einzelfällen individuell mit der Wirtschaftskammer (**ausgebende WK einfügen**) zu vereinbaren.

Der Antragsteller verpflichtet sich zur wahrheitsgetreuen Angabe im elektronischen Antrag, ob die vom Ursprungszeugnisantrag erfassten Waren in den eigenen Unternehmen in Österreich hergestellt wurden oder ob es sich um Handelsware handelt.

5) Der Antragsteller bestätigt, dass er darüber informiert wurde, dass eine mangelhafte Nachweisführung, unrichtige Angaben im Antrag oder ungenügende Kenntnisse der Rechtslage im nichtpräferenziellen Ursprungsbe-
reich zum Widerruf der Bewilligung als Ermächtigter Einreicher führen können. Gleiches gilt für eine Änderung
des Personenkreises der Ursprungszeugnisverantwortlichen, ohne vorherige Information der Wirtschaftskammer
(**ausgebende WK einfügen**).

6) Die Haftung der Wirtschaftskammer (ausgebende WK einfügen) für nicht ordnungsgemäße Ausstellung von nichtpräferenziellen Ursprungszeugnissen oder unrichtige Auskunftserteilung wird gegenüber dem Antragsteller auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Aus haftungsrechtlichen Gründen müssen auch die Inhalte des nichtpräferenziellen Ursprungszeugnisses von dem antragstellenden Unternehmen erstellt und der Ausgabe- stelle übermittelt werden. Eine Änderung der Datensätze durch die Wirtschaftskammer (ausgebende WK einfügen) ist nicht möglich.

7) Für eine Exportsendung darf ausschließlich nur ein Original des Ursprungszeugnisses ausgestellt werden. Da bei der elektronischen Ausstellung aus technischen Gründen die Anzahl der Ausdrucke nicht reguliert werden kann, verpflichtet sich der Antragsteller, dafür Sorge zu tragen, dass lediglich der Ausdruck eines Original-Ursprungszeugnisses pro Exportsendung erfolgt und Mehrfachausdrucke ausgeschlossen sind.

Falls eine Neuausstellung erfolgen muss, so ist das erstausgestellte Ursprungszeugnis nach Rücksprache mit der Wirtschaftskammer (ausgebende WK einfügen) zu stornieren und der Originalausdruck unverzüglich an die Wirtschaftskammer (ausgebende WK einfügen) zu senden. Falls eine Korrektur eines bereits bestätigten Ursprungszeugnisses durch die Wirtschaftskammer (ausgebende WK einfügen) erfolgt, verpflichtet sich der Antragsteller zur Vernichtung eines allenfalls bereits ausgedruckten Ursprungszeugnisses bevor ein erneuter Ausdruck vorgenommen wird. Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz hat den sofortigen Widerruf der Bewilligung für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen exportrelevanten Bescheinigungen, die elektronisch eingereicht werden, zur Folge. Ein solcher Widerruf muss auch bei schweren und wiederholten Verstößen gegen die Nachweispflicht erfolgen.

Die Wirtschaftskammer (ausgebende WK einfügen) haftet ausnahmslos nicht für Schäden welcher Art auch immer, die aufgrund von Mehrfachausdrucken entstehen. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Wirtschaftskammer (ausgebende WK einfügen) zur Gänze schad- und klaglos zu halten, sollte die Wirtschaftskammer von einem Dritten aufgrund der (missbräuchlichen) Verwendung von Mehrfachausdrucken in Anspruch genommen werden.

Die Wirtschaftskammer (ausgebende WK einfügen) haftet ausnahmslos nicht für Schäden welcher Art auch immer, die aufgrund der missbräuchlichen Verwendung der Bewilligung als Ermächtigter Einreicher entstehen. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Wirtschaftskammer (ausgebende WK einfügen) zur Gänze schad- und klaglos zu halten, sollte die Wirtschaftskammer von einem Dritten aufgrund der missbräuchlichen Verwendung der Bewilligung als Ermächtigter Einreicher in Anspruch genommen werden.

8) Der unterzeichnete Antragsteller erklärt hiermit, dass die in diesem Antrag von ihm gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und alle mit diesem Antrag in den Punkten 1, 2, 3, 4 und 6 eingegangenen Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers eingehalten werden. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass diese Vereinbarung bis auf Widerruf gilt und sich jährlich durch die Vorlage eines ausgefüllten und gefertigten Auskunftsbogen verlängert. Die Übermittlung des Auskunftsbogens hat bis spätestens zum 31. Jänner zu erfolgen.

(Ort, Datum)

Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers
Vor- und Zuname leserlich in Druckschrift
Bei protokollierter Firma firmenmäßige Zeichnung
(gegebenenfalls mit Stempel)

Anhang IX Auskunftsbogen für die Vereinbarung gemäß Anhang VIII

Auskunftsbogen
für die Verlängerung der Vereinbarung für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen
exportrelevanten Bescheinigungen als Ermächtigter Einreicher, die elektronisch oder in Papierform
bei der Wirtschaftskammer (ausgebende WK einfügen) eingereicht werden.

Angaben zum Unternehmen:

Firmenname: _____
(Firmenwortlaut nach Firmenbuch; bei nicht protokollierten Antragsteller Vor- und Zuname)

Geburtsdatum: _____ Firmenbuch-Nr: _____ EORI-Nr: _____
(nur bei natürlichen Personen) (bei juristischen Personen)

Adresse: _____
(Geschäftsanschrift/Straße/Postleitzahl/Ort)

Das unterzeichnende Unternehmen machte bzw. macht folgende Person(en) als Ursprungszeugnisverantwortlichen und Stellvertreter namhaft:

Ursprungszeugnisverantwortlicher

Vor- und Zuname:	
Geburtsdatum:	
Telefon:	
E-Mail:	

Stellvertreter

Vor- und Zuname:	
Geburtsdatum:	
Telefon:	
E-Mail:	

Stellvertreter

Vor- und Zuname:	
Geburtsdatum:	
Telefon:	
E-Mail:	

Der Ursprungszeugnisverantwortliche bzw. bei Verhinderung seine Stellvertreter sind direkte Ansprechpersonen in allen Angelegenheiten betreffend die Beantragung, Nachweisführung und Ausstellung von nichtpräferenziellen Ursprungszeugnissen und anderen exportrelevanten Bescheinigungen.

Gab es im letzten Jahr Änderungen in der Person des Ursprungszeugnisbeauftragten bzw. der Stellvertretung:

ja ☐ nein ☐

Die Ursprungszeugnisse werden für folgende Waren beantragt:

Handelsware ☐ Waren aus eigener Erzeugung ☐

Da die Beantragung von Ursprungszeugnissen ohne gleichzeitige Vorlage der Nachweise erfolgt, verpflichtet sich der Einreicher bzw. der Ursprungszeugnisverantwortliche, sicherzustellen, dass bereits beim Wareneingang, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Beantragung eines Ursprungszeugnisses, der Lieferant, das Ursprungsland und die entsprechenden Nachweise betriebsintern festgehalten bzw. die Informationen vom Lieferanten angefordert und laufend vom Antragsteller aktualisiert werden. Diese Nachweise sind im Betrieb sieben

Jahre aufzubewahren und einzelfallbezogen auf Aufforderung der Wirtschaftskammer (ausgebende WK einfügen) zu stichprobenartigen Überprüfungen vorzulegen.

Der unterzeichnete Antragsteller erklärt hiermit, dass die in diesem Antrag von ihm gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und alle mit diesem Antrag in den Punkten 1, 2, 3, 4 und 6 eingegangenen Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers eingehalten werden. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass diese Vereinbarung bis auf Widerruf gilt und sich jährlich durch die Vorlage eines ausgefüllten und gefertigten Auskunftsbogen verlängert.

Falls es einen Wechsel des Ursprungszeugnisverantwortlichen gab, ist eine firmenmäßige Fertigung erforderlich.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Ursprungszeugnisverantwortlichen
Vor- und Zuname leserlich in Druckschrift
(gegebenenfalls mit Stempel)

(Ort, Datum)

Eigenhändige Unterschrift des Unterzeichners
Vor- und Zuname leserlich in Druckschrift
Bei protokollierter Firma firmenmäßige Zeichnung
(gegebenenfalls mit Stempel)